



Erasmus+

Richtlinien

ERASMUS+

Mobilität zwischen Programmländern für Studierende und Hochschulpersonal Vertragsjahr 2017

Die vorliegenden Richtlinien sind eine ergänzende Hilfestellung zum Programmleitfaden (Programme Guide) der Europäischen Kommission für das Jahr 2017

Version 1.0 (28.06.2017)*

OeAD (Österreichische Austauschdienst)-GmbH

Nationalagentur Erasmus+ Bildung

Ebendorferstraße 7, 1010 Wien

T 01/534 08-0 F 01/534 08-699

www.bildung.erasmusplus.at

<https://bildung.erasmusplus.at/de/hochschulbildung/mobilitaet-programmlaender/mein-laufendes-projekt/#antragsrunde-2017>

* Die vorliegende Version der Richtlinien basiert auf dem **Programmleitfaden zum Programm Erasmus+** für das Antragsjahr 2017 (http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus/files/files/resources/erasmus-plus-programme-guide_en.pdf) sowie auf dem Handbuch der europäischen Kommission für Nationalagenturen („Guide for NA“) vom Februar 2017. Die Festlegung der zur Verfügung stehenden Mittel für Zuschussraten und Organisation der Mobilität erfolgte in Abstimmung zwischen Nationalagentur und nationalen Fördergebern.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. Erasmus+ Mobilitätsaktivitäten im Hochschulbereich | 4 |
| 1.1. ERASMUS+ HOCHSCHULCHARTA (ECHE, ERASMUS+ CHARTER FOR HIGHER EDUCATION) | 4 |
| 1.2. TEILNAHMEBERECHTIGTE LÄNDER | 4 |
| 1.3. INTER-INSTITUTIONELLES ABKOMMEN | 4 |
| 1.4. KONSORTIEN | 5 |
| 1.5. ERASMUS+ MOBILITÄTSZERTIFIKAT FÜR KONSORTIEN | 5 |
| 1.6. MOBILITÄTSANTRAG / ANTRAG MOBILITÄTSZERTIFIKAT FÜR KONSORTIEN | 6 |
| 1.7. FÖRDERFÄHIGER ZEITRAUM FÜR ERASMUS+ PROJEKTE UNTER DEM VERTRAG 2017 | 6 |
| 1.8. DOPPELFINANZIERUNG | 6 |
| 1.9. SONDERZUSCHUSS (UNTERSTÜTZUNG BEI BEHINDERUNG BZW. CHRONISCHER KRANKHEIT / STUDIERENDE MIT KIND) ... | 7 |
| 1.10. FOLGEN DER HAUSHALTSORDNUNG DER EK FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER ERASMUS+ MOBILITÄT | 7 |
| 1.11. DATENBANKEN (MOBILITY TOOL+ UND STUDENTS-ONLINE) | 8 |
| 1.12. ALLGEMEINE HINWEISE IN BEZUG AUF BENÖTIGTE DOKUMENTE | 8 |
| 1.13. ELEKTRONISCHE SIGNATUR | 8 |
| 2. Finanzhilfvereinbarung mit der Nationalagentur | 9 |
| 2.1. DEZENTRALE VERWALTUNG DER EU-MITTEL FÜR PERSONALMOBILITÄT | 9 |
| <i>Finanzhilfvereinbarungen (Nationalagentur – Hochschuleinrichtung)</i> | <i>9</i> |
| <i>Grant Agreement und Mobility Agreement</i> | <i>9</i> |
| 2.2. VERWENDUNG VON MITTELN ZUR ORGANISATORISCHEN UNTERSTÜTZUNG (OS) | 9 |
| 2.3. AUSZAHLUNG UND BERICHTE | 10 |
| 3. Erasmus+ Studierendenmobilität: Studienaufenthalte (SMS) / Praktika für Studierende und Graduierte (SMT) | 11 |
| 3.1. AKTEURE | 11 |
| <i>SMS – Inter-institutionelle Vereinbarung</i> | <i>11</i> |
| <i>SMT – Entsendeeinrichtung & Heimathochschule</i> | <i>11</i> |
| <i>SMT – Förderfähige Aufnahmeeinrichtungen</i> | <i>11</i> |
| 3.2. TEILNAHMEBEDINGUNGEN | 12 |
| <i>Teilnahmeberechtigter Personenkreis</i> | <i>12</i> |
| <i>Mobilität in das Herkunftsland</i> | <i>12</i> |
| 3.3. AUSWAHL DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER | 12 |
| 3.4. ZEITPUNKT DES ANTRITTS | 13 |
| 3.5. DAUER | 13 |
| <i>Mehrfache Aufenthalte</i> | <i>14</i> |
| <i>Höhere Gewalt (Force Majeure)</i> | <i>14</i> |
| 3.6. ANERKENNUNG UND ERFORDERLICHE DOKUMENTE | 14 |
| <i>SMS – Learning Agreement for Studies</i> | <i>14</i> |
| <i>SMT – Learning Agreement for Traineeships</i> | <i>14</i> |
| <i>SMS – Learning Agreement for Studies</i> | <i>15</i> |
| <i>SMT – Learning Agreement for Traineeships</i> | <i>15</i> |
| <i>Vorausankennung</i> | <i>16</i> |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 3.7. | NOMINIERUNGSFRISTEN | 16 |
| 3.8. | VERLÄNGERUNG | 17 |
| 3.9. | STUDIENBEITRÄGE | 18 |
| 3.10. | SPRACHLICHE ONLINE-UNTERSTÜTZUNG..... | 18 |
| 3.11. | VERSICHERUNGSSCHUTZ | 19 |
| 3.12. | KONTO | 20 |
| 3.13. | FINANZIERUNG UND FINANZIELLE REGELUNGEN FÜR ERASMUS+ STUDIERENDENMOBILITÄT | 20 |
| | Auszahlungsmodus..... | 20 |
| | Begonnene oder bereits abgeschlossene Mobilitätsmaßnahmen | 20 |
| 3.14. | ÖSTERREICHISCHE STUDIENBEIHILFE..... | 20 |
| 3.15. | WORKFLOW – ABWICKLUNG DER MOBILITÄT VON STUDIERENDEN UND GRADUIERTEN | 21 |
| | <i>Erasmus-Referate der OeAD-GmbH</i> | 24 |
| | <i>Nationalagentur Erasmus+ Bildung (OeAD-GmbH)</i> | 25 |
| 4. | Erasmus+ Personalmobilität: Staff Mobility for Teaching und Staff Mobility for Training | 26 |
| 4.1. | ZWECK DES AUFENTHALTES | 26 |
| | <i>Personalmobilität zu Unterrichtszwecken (Staff Mobility for Teaching, STA)</i> | 26 |
| | <i>Personalmobilität zu Fortbildungszwecken (Staff Mobility for Training, STT)</i> | 26 |
| | <i>Kombinierte Aufenthalte</i> | 26 |
| 4.2. | AUFNAHMEEINRICHTUNGEN | 26 |
| 4.3. | TEILNAHMEBEDINGUNGEN (TEILNAHMEBERECHTIGTER PERSONENKREIS) | 27 |
| 4.4. | DAUER | 27 |
| | <i>Erasmus+ Personalmobilität zu Unterrichtszwecken</i> | 27 |
| | <i>Erasmus+ Personalmobilität zu Fortbildungszwecken</i> | 27 |
| | <i>Mehrere Aufenthalte</i> | 28 |
| 4.5. | AUSWAHL DER BEWERBERINNEN UND BEWERBER..... | 28 |
| 4.6. | ZUSCHUSSMITTEL | 29 |
| 4.7. | FÖRDERBARE KOSTEN | 29 |
| | <i>Höhe der EU-Mobilitätzuschüsse für Personalmobilität für Projekte unter dem Vertrag 2017:</i> | 29 |
| 4.8. | NUTZUNG DER DATENBANK MOBILITY TOOL+..... | 31 |
| 4.9. | AKTENLEGUNG..... | 31 |
| 5. | Berichtswesen, Monitoring und abschließende Bestimmungen | 32 |
| 5.1. | BERICHTE | 32 |
| | <i>Zwischenberichtstermin</i> | 32 |
| | <i>Endbericht der Hochschuleinrichtungen und Konsortien</i> | 32 |
| 5.2. | MONITORING / DESK CHECKS / ON-THE-SPOT CHECKS / SYSTEMCHECKS..... | 32 |
| | <i>Vor-Ort Monitoringbesuche</i> | 32 |
| | <i>Desk Checks of accredited organisations</i> | 32 |
| | <i>Desk Checks</i> | 33 |
| | <i>System Checks (inkl. On-the spot Check)</i> | 33 |
| 5.3. | EINSPRUCHSRECHT | 33 |
| 6. | Projektzyklus für Antragsteller/innen KA103 | 34 |

1. Erasmus+ Mobilitätsaktivitäten im Hochschulbereich

Diese Richtlinien gelten für die Abwicklung der Studierenden-, Graduierten- und Personalmobilität zwischen Programmländern im Programm Erasmus+ für Projekte unter dem Vertrag 2017 (= der mit der Finanzhilfvereinbarung 2017 abgedeckte Zeitraum von 16 oder 24 Monaten) vorbehaltlich möglicher Änderungen durch Vorgaben der Europäischen Kommission (EK), des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMFWF), des Bundesministeriums für Bildung (BMB) oder der Nationalagentur Erasmus+ Bildung (in der Folge: Nationalagentur). Diese Änderungen werden gegebenenfalls von der Nationalagentur schriftlich bekannt gegeben.

Das vorliegende Dokument ist eine *ergänzende* Hilfestellung zum Programmleitfaden (Programme Guide) der Europäischen Kommission für das Jahr 2017. Der genannte Leitfaden ist in jedem Fall als primäres Referenzdokument bei der Abwicklung von Hochschulmobilität zu verwenden. Unbeschadet davon sind alle Regelungen, die sich aus dem vorliegenden Dokument ergeben, als **verbindlich** zu betrachten.

1.1. *Erasmus+ Hochschulcharta (ECHE, Erasmus+ Charter for Higher Education)*

Die Erasmus+ Hochschulcharta ist für Bildungseinrichtungen des tertiären Sektors die Voraussetzung für die Teilnahme am Programm Erasmus+. Es sind daher nur jene Hochschuleinrichtungen teilnahmeberechtigt, die über eine derartige Charta verfügen.

Sämtliche Mobilitätsaktivitäten (SMS/SMT sowie STA/STT), die ausschließlich zwischen zwei Hochschuleinrichtungen stattfinden, setzen voraus, dass **beide** Einrichtungen im Besitz einer gültigen ECHE sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die ECHE bei Nichteinhaltung der darin enthaltenen Bestimmungen von der Europäischen Kommission aberkannt werden kann. Im Falle einer Aberkennung der ECHE erlischt auch der Anspruch auf Mittel zur Durchführung von Erasmus-Mobilität (siehe [Abschnitt 5.2.](#)).

Als Hilfestellung können Hochschulen den *ECHE-Monitoring-Guide* konsultieren:

https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus/files/library//eche-monitoring-guide_en.pdf

Derzeit wird auf europäischer Ebene das Selbstmonitoringtool „ECHE – make it work for you!“ entwickelt. Die Nationalagentur empfiehlt allen am Programm teilnehmenden Hochschulen dieses Tool zu verwenden, sobald es zur Verfügung steht.

1.2. *Teilnahmeberechtigte Länder*

Die Teilnahme am Programm Erasmus+ ist entweder als Programmland oder als Partnerland möglich.

Programmländer sind im Rahmen des Vertrages 2017 die 28 EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Türkei¹. Alle in diesem Dokument beschriebenen Maßnahmen beziehen sich **ausschließlich** auf diese Länder.

Partnerländer sind alle übrigen Staaten der Erde, die Teilnahmemöglichkeiten an Teilbereichen von Erasmus+ variiert je nach Aktionstyp. Mobilität zwischen Programm- und Partnerländern (KA107) wird im vorliegenden Dokument *nicht* behandelt.

1.3. *Inter-institutionelles Abkommen*

Erasmus+ Mobilität für Studien- und Lehraufenthalte erfolgt auf der Basis inter-institutioneller Abkommen zwischen

¹ Die Schweiz nimmt derzeit nicht am Programm Erasmus+ teil. Die Nationalagentur Erasmus+ Bildung kann für allfällige von schweizerischer Seite finanzierte Mobilitäten weder den Studierenden noch den Hochschuleinrichtungen finanzielle oder administrative Unterstützung zur Verfügung stellen. Studierenden- oder Personalmobilität in die Schweiz darf daher für den mit der Finanzhilfvereinbarung 2017 abgedeckten Zeitraum auch nicht in den betreffenden Online-Datenbanken vermerkt werden.

einer österreichischen Hochschule und Hochschuleinrichtungen in einem anderen Programmland. Es wird darauf hingewiesen, dass die damit für die beteiligten Hochschuleinrichtungen verbundenen Verpflichtungen in der Erasmus+ Hochschulcharta (ECHE) festgehalten sind und daher in diesen Richtlinien nicht detailliert wiedergegeben werden. Im Sinne einer strategischen Planung von Austauschmaßnahmen wird dringend empfohlen, inter-institutionelle Abkommen mit Partnerinstitutionen vor dem Antragstermin für Erasmus+ Mobilitätsaktivitäten abzuschließen.

Sollten die Hochschuleinrichtungen im Zuge des Abschlusses von inter-institutionellen Vereinbarungen von Zusammenschlüssen / Teilungen von nicht österreichischen Hochschuleinrichtungen erfahren, werden sie ersucht, diese Änderungen der österreichischen Nationalagentur mitzuteilen.

Eine Vorlage für diese Abkommen stellt die Europäische Kommission über die Nationalagenturen in elektronischer Form zur Verfügung.

Für die Mobilität von / zu Unternehmen ist ein **inter-institutionelles Abkommen** nicht notwendig.

Inter-institutionelle Abkommen können auch die Zusammenarbeit im Bereich Erasmus+ Praktika umfassen, wenn die Kontakte der Partnerhochschule zu Unternehmen und Einrichtungen genutzt werden sollen, um Gastunternehmen zu finden. Zur Zusammenarbeit kann beispielsweise auch die Vor- und Nachbetreuung des Praktikums zählen. Die Letztverantwortung bleibt aber immer, wie im Learning Agreement vereinbart, bei der Heimathochschule der/des Studierenden.

Eine Änderung und/oder Verlängerung des inter-institutionellen Abkommens muss von einer dazu berechtigten Person unterzeichnet werden. Diese unterschriebene Vereinbarung kann eingescannt werden und per E-Mail an die Partnerhochschule geschickt werden und vice versa. Sämtlichen Änderungen des Abkommens muss von beiden Parteien explizit zugestimmt werden.

Es wird empfohlen, inter-institutionelle Abkommen mit einer Regelung bezüglich der Beendigung des Abkommens zu versehen.

Im Fall von Sonderformen (z.B. ausländischer Campus einer österreichischen Hochschule) ist die Nationalagentur zu kontaktieren.

1.4. Konsortien

Neben der Möglichkeit, Mobilitäten eigenständig abzuwickeln, können Hochschulen gemeinsam mit anderen Institutionen nationale Konsortien bilden. Ein nationales Mobilitätskonsortium im Hochschulbereich kann aus folgenden teilnehmenden Organisationen bestehen:

- Mindestens zwei Hochschuleinrichtungen, die über eine gültige Erasmus+ Hochschulcharta verfügen und
- beliebige auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen.

Sowohl eine Hochschuleinrichtung als auch ein Mobilitätskonsortium können einen Erasmus+ Mobilitätsantrag (SMS, SMT, STT, STA) im Hochschulbereich stellen.

Alle teilnehmenden Organisationen müssen in demselben Programmland ansässig sein. Eine Institution muss für die Verwaltung zuständig sein (Koordinator) und in dieser Funktion die Antragstellung, den Mobilitätsantrag, die Nominierungen bzw. Auszahlung der Förderungen etc. übernehmen. Ebenso kann diese Einrichtung z.B. bei der Suche nach Aufnahmeeinrichtungen behilflich sein.

Alle Partner eines Konsortiums müssen eine Vereinbarung unterzeichnen, in dem die Zuständigkeiten und Aufgaben der jeweiligen Partner geregelt sind. Alle Angelegenheiten finanzieller und administrativer Art, inklusive Anerkennung sollten darin beschrieben sein.

1.5. Erasmus+ Mobilitätszertifikat für Konsortien

Das Erasmus+ Mobilitätszertifikat für Konsortien ist für die Teilnahme des Konsortiums am Erasmus+ Programm erforderlich. Das Zertifikat wird bei Anträgen zur Antragsfrist 2016 erstmalig für drei aufeinanderfolgende jährliche

Aufrufe und danach bis zum Ende der Programmlaufzeit 2020/21 ausgestellt. Ein Verstoß des Konsortiumskoordinators gegen die festgelegten Verpflichtungen kann zu einer Aberkennung des Zertifikats durch die Nationalagentur führen. Für jene Mitglieder des Konsortiums, die Hochschuleinrichtungen sind, gelten die Bestimmungen unter [Abschnitt 1.1.](#)

Der Antrag auf ein Mobilitätszertifikat wird zum gleichen Antragstermin wie der Mobilitätsantrag gestellt.

Der Konsortiumskoordinator ist verpflichtet, alle Änderungen in Bezug auf die Zusammensetzung, die Situation und den Status des Konsortiums, die zu einer Änderung oder einer Aberkennung des Erasmus+ Mobilitätszertifikats führen könnten, umgehend an die Nationalagentur zu melden.

1.6. Mobilitätsantrag / Antrag Mobilitätszertifikat für Konsortien

Zum Antragstermin **2. Februar 2017** konnten im Besitz einer ECHE befindliche österreichische Hochschuleinrichtungen bei der Nationalagentur die Teilnahme an folgenden Erasmus-Mobilitätsaktivitäten beantragen:

- Studierendenmobilität – Studienaufenthalte (SMS)
- Studierendenmobilität – Praktika für Studierende und Graduierte (SMT)
- Personalmobilität – Lehraufenthalte (STA)
- Personalmobilität – Fortbildung / Training (STT)
- (implizit) Mittel zur organisatorischen Unterstützung (OS)

Beachten Sie bitte, dass Mittel zur organisatorischen Unterstützung der Mobilität nur in Verbindung mit Studierenden-, Graduierten- und / oder Personalmobilität beantragt werden können!

Gleichzeitig zum Mobilitätsantrag am 2. Februar 2017 konnten Konsortien einen Antrag auf ein Mobilitätszertifikat für Konsortien stellen.

1.7. Förderfähiger Zeitraum für Erasmus+ Projekte unter dem Vertrag 2017

Studierenden- und Personalmobilität sowie OS-Aktivitäten können

- zwischen **1. Juni 2017** und **30. September 2018** (bei einer beantragten Projektdauer von 16 Monaten) bzw.
- zwischen **1. Juni 2017** und **31. Mai 2019** (bei einer Projektdauer von 24 Monaten)

stattfinden.

Die Berechnung der Fördermittel erfolgt für alle Antragsteller/innen auf die gleiche Weise und für ein Studienjahr, unabhängig von der ausgewählten Projektdauer. Verträge mit 24 Monaten Laufzeit dienen in erster Linie dazu, die übrig gebliebenen Mittel später aufbrauchen zu können. Auch im Falle eines 24-Monats-Vertrages ist jedenfalls jedes Jahr ein Antrag zu stellen.

1.8. Doppelfinanzierung

Eine Doppelfinanzierung ist nicht zulässig, d. h. alle Auslandsstipendien, die vom BMWFW, BMB oder anderen Bundesstellen direkt finanziert werden sowie andere Zuschüsse aus Mitteln der Europäischen Kommission (etwa eine finanzielle Förderung im Rahmen eines Joint Masters Degree Programm) dürfen nicht gleichzeitig zu einem Erasmus+ Mobilitätszuschuss bezogen werden.

Der gleichzeitige Bezug von österreichischer Beihilfe für ein Auslandsstudium und Erasmus+ Zuschuss ist ausgeschlossen. Die Hochschulen sind daher verpflichtet, bei der Nominierung von Studierenden für einen Erasmus+ Aufenthalt genau darauf zu achten, ob eine Person österreichische Studienbeihilfe bezieht und daher für die Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium in Frage kommt.

Ausnahme: Stipendien, auch mit EU-Mittelanteilen, welche für *andere* Aktivitäten als für Auslandsstudien oder Auslandspraktika gewährt werden (z. B. ESF-Stipendien).

1.9. Sonderzuschuss (Unterstützung bei Behinderung bzw. chronischer Krankheit / Studierende mit Kind)

Erasmus+ Sonderzuschuss

a) für Studierende, Graduierte und Personal mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit

Studierende und Graduierte (Graduierte ausschließlich für Praktika) sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Hochschulen können für ihren Auslandsaufenthalt (SMS, SMT, STA, STT) einen Sonderzuschuss aus EU-Mitteln beantragen, wenn die erhöhten Kosten nicht aus anderen Quellen bedeckt werden und die Mobilität ohne den Zuschuss nicht durchgeführt werden kann.

Antragsberechtigt sind:

- Studierende und Graduierte (Graduierte ausschließlich für Praktika) sowie Hochschulpersonal mit Behinderung bzw. chronischer Krankheit

Hinweise und Tipps rund um das Thema **Mobilität und Inklusion** finden Hochschulen in diesem Dokument der Europäischen Kommission:

Recommendations on the inclusion of higher education students and staff with physical, mental or health-related conditions in the Erasmus+ programme for Higher Education Institutions

(https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus/files/erasmus-plus-recommendations-higher-education_en.pdf).

b) für Studierende mit Kindern

Studierende mit Kind(ern) können einen Sonderzuschuss beantragen, der vorbehaltlich der finanziellen Bedeckbarkeit aus nationalen Mitteln gefördert wird.

Antragsberechtigt sind:

- Studierende und Graduierte (Graduierte ausschließlich für Praktika) mit eigenem/eigenen Kind/ern, die für die Dauer des geförderten Erasmus+ Auslandsaufenthaltes mitgenommen werden.

Hochschulen informieren auf ihrer Webseite über den Sonderzuschuss (u.a. wie dieser beantragt werden kann).

Die entsendende Hochschuleinrichtung leitet Informationen und Dokumente an betreffende Personen weiter. Unter <https://bildung.erasmusplus.at/de/hochschulbildung/mobilitaet-programmlaender/mein-laufendes-projekt> sind das **Merkblatt** und das **Antragsformular** für Sonderzuschüsse als Download verfügbar.

Die Genehmigung und Abrechnung des Zuschusses wird über die Nationalagentur abgewickelt. Anträge müssen jedenfalls **vor** Antritt des Auslandsaufenthaltes gestellt werden.

Die Hochschule ist für die Übermittlung von vollständig und korrekt ausgefüllten Anträgen verantwortlich. Anträge, die fristgerecht zu den Terminen (**Nominierungsfristen SMS & SMT** siehe Abschnitt 3.7 sowie STA & STT laufend bis spätestens 30 Tage vor Ablauf der Gültigkeit der Finanzhilfvereinbarung zwischen Nationalagentur und Hochschule bzw. Konsortium) in der Nationalagentur einlangen, können ganz oder teilweise finanziert werden. Später einlangende Anträge nur, falls noch Mittel vorhanden sind.

1.10. Folgen der Haushaltsordnung der EK für die Durchführung der Erasmus+ Mobilität

- Prinzipiell müssen Antragssteller (Hochschuleinrichtungen) auf EU-Zuschüsse mittels einer Ehrenerklärung nachweisen, dass sie die finanzielle und operative Fähigkeit besitzen, die geplanten Aktivitäten durchzuführen. Ausgenommen davon sind jedoch öffentliche Einrichtungen.
- Die Nationalagentur wird auf ihrer Webseite folgende Information über die gewährten Zuschüsse veröffentlichen: Name und Adresse der den Zuschuss empfangenden Hochschuleinrichtung, Gegenstand der Finanzhilfe und Zuschüsse pro Hochschuleinrichtung.

- (Voraus-) Zahlungen der EU-Zuschüsse müssen innerhalb von
 - 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Vertragspartner oder
 - 60 Tage nach Eingang des Endberichts bei der Nationalagentur erfolgen.
- Eine 2. Vorauszahlung der EU-Zuschüsse für Personalmobilität und die Mittel für die Organisation der Mobilität darf nur ausbezahlt werden, wenn zum nationalen Zwischenberichtstermin mindestens 70 % des zu Beginn des Vertragsjahres ausgezahlten Betrags (1. Vorauszahlung) bereits verwendet worden sind.

1.11. Datenbanken (Mobility Tool+ und Students-Online)

Zur Dokumentation aller Formen der Mobilität in Erasmus+ ist von der Europäischen Kommission die Nutzung des „Mobility Tool+“ vorgesehen. Alle am Programm teilnehmenden Hochschulen sind verpflichtet, diese Datenbank zu nutzen und dort sämtliche Mobilitäten zu erfassen. Personalmobilität ist direkt ins Mobility Tool+ einzutragen, Studierendenmobilität wird zunächst in Students Online erfasst und muss dann von den Hochschulen in Mobility Tool+ übertragen werden. Die Nationalagentur wird in regelmäßigen Abständen Schulungen zur Verwendung des „Mobility Tool+“ anbieten.

Den Link zum Mobility Tool+ finden Sie unter <https://bildung.erasmusplus.at/de/hochschulbildung/mobilitaet-programmlaender/mein-laufendes-projekt/>.

Studierende sind in der Datenbank Students-Online unter Einhaltung der Nominierungsfristen für ihre Aufenthalte zu nominieren. Zusätzlich müssen die Hochschulen die Daten zeitnah zur Nominierung mittels Schnittstelle in das Mobility Tool+ übertragen. Da es jederzeit zu Änderungen kommen kann (z.B. Verkürzungen und Verlängerungen der Aufenthalte) müssen die Hochschulen die Daten in regelmäßigen Abständen (einmal pro Monat) neu hochladen. Darüber hinaus ist direkt vor dem Abschicken des Endberichtes ein Übertrag der Daten in das Mobility Tool+ durchzuführen.

Link Students-Online: <https://asp.sop.co.at/students/LoginServlet>

1.12. Allgemeine Hinweise in Bezug auf benötigte Dokumente

Unterlagen zur Durchführung von Hochschulmobilität im Rahmen des Programms Erasmus+ sind auf der Webseite <https://bildung.erasmusplus.at/de/hochschulbildung/mobilitaet-programmlaender/mein-laufendes-projekt/#antragsrunde-2017> zu finden.

Studierende und Praktikant/innen finden erforderliche Unterlagen über den Webseitenzugang <https://bildung.erasmusplus.at/studentinfo>.

1.13. Elektronische Signatur

Digitale Signaturen sind in Österreich anerkannt und gelten als Schriftform. Diese sind wie ein unterschriebenes Papier handzuhaben. Die Anerkennung der Gültigkeit/Echtheit der (digitalen) Signatur liegt im Verantwortungsbereich der Hochschule.

2. Finanzhilfvereinbarung mit der Nationalagentur

2.1. Dezentrale Verwaltung der EU-Mittel für Personalmobilität

Finanzhilfvereinbarungen (Nationalagentur – Hochschuleinrichtung)

Die EU-Mittel für Erasmus+ Personalmobilität werden von den Hochschuleinrichtungen auf Basis einer Finanzhilfvereinbarung mit der Nationalagentur, die auch den Bereich Personalmobilität enthält, verwaltet. Diese Vereinbarungen enthalten sämtliche Rechte und Pflichten, die für die Verwendung des EU-Zuschusses bei Personalmobilität gelten. Alle erforderlichen Formulare sind Anhänge zur Finanzhilfvereinbarung. Die Verwendung dieser Vorlagen ist zwingend vorgesehen.

Die Regelungen und Hinweise in der Finanzvereinbarung sind durchgehend zu beachten und einzuhalten. Ebenso sind die allgemeinen Grundsätze der EU-Förderung strikt zu beachten, vgl. Programmleitfaden Erasmus+ 2017 DE S. 50 ff.

Grant Agreement und Mobility Agreement

Die Hochschuleinrichtung und der mobile Mitarbeiter/die mobile Mitarbeiterin gehen eine Zuschussvereinbarung (Grant Agreement) ein. Die finanziellen Bedingungen sowie Dauer und Ort des Aufenthalts sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Das Mobility Agreement (Mobilitätsvereinbarung) ist ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung.

2.2. Verwendung von Mitteln zur organisatorischen Unterstützung (OS)

Die Mittel zur organisatorischen Unterstützung für Begünstigte (Hochschuleinrichtungen oder Konsortien) (OS) umfasst die Schaffung optimaler Bedingungen für Studierende, Graduierte und Personal anhand von Qualitätssicherungsmaßnahmen zur Realisierung von Lern- oder Lehraufenthalten an Hochschulen oder in Unternehmen in anderen teilnehmenden Ländern.

Bei OS-Mitteln handelt es sich um Pauschalbeträge; daher stellt die Europäische Kommission kein Dokument mit Regeln für zuschussfähige Kosten zur Verfügung, sondern zu Informationszwecken eine **nicht erschöpfende** Liste möglicher OS-Aktivitäten, die Sie im Programmleitfaden Erasmus+ [2017](#) auf S. 42f finden.

Die Hochschuleinrichtungen bzw. Konsortiumskordinatoren können selbst entscheiden, wofür sie den OS-Zuschuss verwenden, solange die Aktivitäten eindeutig in Zusammenhang mit der Erasmus+ Hochschulmobilität stehen und Grundprinzipien beachtet werden, die für alle EU-Zuschüsse gelten (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, Durchführung der Aktivitäten innerhalb des Förderzeitraums etc.). Die Eligibilitätsregeln für OS beruhen auf der Art möglicher OS-Aktivitäten, nicht auf der Art einzelner Ausgaben.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Abstimmung mit der zuständigen nationalen Behörde und aufgrund der zentralen Verwaltung der Mittel für die Studierendenmobilität in Österreich etwa 40 % der laut Programmleitfaden für organisatorische Unterstützung vorgesehenen Mittel auf die Aufenthaltskosten für Studierendenmobilität übertragen werden, um eine größere Anzahl von Studierenden fördern zu können.

Somit werden 60 % der von der NA von Studierenden- und Personalmobilität errechneten Mobilitäten als Berechnungsgrundlage für die Zuweisung von Mitteln für organisatorische Unterstützung herangezogen.

Im Zuge der Abrechnung wird die Zahl der während der Laufzeit des Vertrages von der Einrichtung durchgeführten Mobilitäten in selber Weise bis zum in Annex II angegebenen Höchstbetrag berücksichtigt.

Beispiel: Wenn die Berechnung für den neuen Vertrag 100 Mobilitäten ergibt, so werden für die Berechnung der OS-Mittel 60 % dieser Zahl (das sind 60 Mobilitäten) herangezogen.

Bei der Abrechnung wird die durchgeführte Anzahl von Mobilitäten ebenfalls mit 60 % multipliziert und dieser Wert für die tatsächliche Berechnung herangezogen.

Beispiel: 110 Mobilitäten wurden im Vertragszeitraum durchgeführt -> $110 \times 60 \% = 66$ Mobilitäten werden bei der Endabrechnung berücksichtigt. Es kann jedoch nie der in Anhang II der Finanzhilfevereinbarung genannte Betrag für OS im Zuge der Endabrechnung überschritten werden.

Bei der Abrechnung gibt es eine Toleranzspanne von 10 %. Das bedeutet, dass die Finanzhilfe für organisatorische Unterstützung nicht herabgesetzt wird, wenn die (auf 60 % verminderte) Gesamtanzahl von durchgeführten Studierenden- und Personalmobilitätsaktivitäten weniger als 10 % niedriger ist als die Berechnungsgrundlage.

Bei der Berechnung wird immer auf ganze Mobilitäten auf- oder abgerundet.

2.3. Auszahlung und Berichte

Die Auszahlung der Mittel erfolgt wie in der Finanzierungsvereinbarung vorgesehen:

Zu Beginn des Vertragsjahres:

Erste Vorauszahlung in der Höhe von 80 % des vertraglich vereinbarten Betrages (= Vorfinanzierung). Die Auszahlung erfolgt nach Vertragsunterzeichnung und vorbehaltlich des Einlangens der Mittel der Europäischen Kommission.

Nationaler Zwischenberichtstermin (siehe Abschnitt [5.1 Berichte](#)):

Sofern der Zwischenbericht zeigt, dass die Zuschussempfängerin mindestens 70 % des Betrags der ersten Vorauszahlung verwendet hat, wird der Zwischenbericht als Antrag für eine weitere Vorauszahlung betrachtet. Diese weitere Vorauszahlung beträgt maximal 20 % des Höchstbetrages der Finanzhilfe.

Wo der Zwischenbericht offenlegt, dass weniger als 70 % der vorherigen Vorauszahlung(en) verwendet wurden, um Kosten für das Projekt zu decken, erfolgt zu diesem Zeitpunkt keine weitere Vorauszahlung. In diesem Fall ist von der Zuschussempfängerin ein **zweiter Zwischenbericht** zu stellen, wenn mindestens 70 % der vorherigen Vorauszahlung(en) verwendet wurden. Dieser zweite Zwischenbericht wird dann als Antrag auf eine weitere Vorauszahlung betrachtet.

Nach Ende des Vertragsjahres:

Innerhalb von einem Monat (30 oder 31 Kalendertage) nach dem Abschlussdatum des Projekts (das ist entweder bis spätestens 31.10.2018 oder 30.06.2019, je nach Laufzeit der Finanzhilfevereinbarung) muss im Mobility Tool bzw. allfälligen von der Europäischen Kommission oder der NA zur Verfügung gestellten Formularen ein Abschlussbericht über die Durchführung des Projekts erstellt und an die NA übermittelt werden.

Der Abschlussbericht wird als **Antrag auf Zahlung des Restbetrags** der Finanzhilfe betrachtet.

3. Erasmus+ Studierendenmobilität: Studienaufenthalte (SMS) / Praktika für Studierende und Graduierte (SMT)

Diese Aktionen ermöglichen Studierenden in Hochschulen die Absolvierung von Studien- und / oder Praktikumsaufenthalten an einer Hochschule oder in einem Unternehmen in einem anderen Erasmus+ Programmland.

Seit 2014 besteht unter Erasmus+ die Möglichkeit von Graduierten-Praktika. Diese unterliegen denselben Regeln wie Praktika während des Studiums und sind daher immer mit gemeint, wenn es um Praktika geht. Einzige Ausnahme des Geltungsbereiches der Richtlinien sind in diesem Zusammenhang die Anerkennungsbestimmungen.

3.1. Akteure

SMS –

Inter-institutionelle Vereinbarung

Erasmus+ Studierendenaustausch erfolgt auf der Basis inter-institutioneller Vereinbarungen zwischen einer österreichischen Hochschuleinrichtung und Gasthochschulen (denen auch eine für das betreffende Studienjahr gültige ECHE verliehen wurde) in einem anderen Erasmus+ Programmland (EU-Staaten sowie Island, Liechtenstein, Norwegen, die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und die Türkei).

Es wird darauf hingewiesen, dass die damit für die beteiligten Institutionen verbundenen Verpflichtungen in der Erasmus+ Hochschulcharta festgehalten sind und daher in diesen Richtlinien nicht detailliert wiedergegeben werden.

Im Sinne einer strategischen Planung von Austauschmaßnahmen wird dringend empfohlen, inter-institutionelle Vereinbarungen mit Partnerinstitutionen vor dem Antragstermin für Erasmus+ Mobilitätsaktivitäten (siehe unten) abzuschließen.

SMT –

Entsendeeinrichtung & Heimathochschule

Als Entsendeeinrichtung tritt entweder die Hochschule selbst oder – für den Fall, dass die Praktikumsaufenthalte von einem Konsortium abgewickelt werden – die das Konsortium koordinierende Einrichtung auf.

Die Heimathochschule (Hochschuleinrichtung aus der die/der Studierende bzw. künftige Graduierte stammt) ist, unabhängig davon ob sie selbständige Antragstellerin, Koordinatorin des Konsortiums oder Partnerin im Konsortium ist, immer für Qualität, Inhalt und Anerkennung des Praktikums zuständig.

Die Partner eines Konsortiums unterzeichnen eine Vereinbarung, in der die Zuständigkeiten und Aufgaben der jeweiligen Partner geregelt sind. Alle Angelegenheiten finanzieller und administrativer Art, inkl. Anerkennung sollten hier beschrieben sein.

Hochschuleinrichtungen und Konsortien können bei der Praktikumssuche behilflich sein.

SMT – Förderfähige Aufnahmeeinrichtungen

Als Aufnahmeeinrichtungen für Studierendenpraktika können sämtliche Organisationen fungieren, die im öffentlichen oder privaten Bereich, unabhängig von Größe, Rechtsform oder Geschäftsbereich, unternehmerisch in den Programmländern tätig sind. Darüber hinaus müssen sie geeignet sein, den Studierenden durch entsprechende Angebote den im Learning Agreement vereinbarten Lernerfolg zu ermöglichen.

Folgende Einrichtungen sind als Aufnahmeeinrichtungen **ausgeschlossen**:

- Einrichtungen der Europäischen Union²
- Organisationen, die EU-Programme verwalten

² Eine vollständige Liste aller EU-Einrichtungen finden Sie unter http://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies_de.

Bei Unklarheiten bezüglich der Teilnahmeberechtigung (Eligibilität) einer Aufnahmeeinrichtung ist die Nationalagentur zu kontaktieren.

3.2. Teilnahmebedingungen

Teilnahmeberechtigter Personenkreis

Teilnahmeberechtigt sind **Studierende** an österreichischen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen bzw. Fachhochschul-Studiengängen und an sonstigen teilnahmeberechtigten Institutionen.

Am Erasmus+ Programm **teilnehmende Studierende** müssen an der entsendenden österreichischen Hochschule **eingeschrieben sein** und einem Studium nachgehen, das zu einem akademischen Grad an dieser Hochschule führt³.

Beurlaubte Studierende können nicht am Erasmus+ Programm teilnehmen.

Graduierte (nur für Praktikumsaufenthalte) sind dann teilnahmeberechtigt, wenn sie noch vor Abschluss ihres Studiums an der Heimathochschule für das Auslandspraktikum ausgewählt wurden. Studierenden- und Graduiertenpraktikum sind zu trennen. Während des Graduiertenpraktikums darf der/die Teilnehmer/in nicht an einer Hochschule eingeschrieben sein. Ein Graduiertenpraktikum wird immer im Rahmen einer gesonderten Nominierung in Students-Online abgewickelt.

Mobilität in das Herkunftsland

Den Vorgaben der Europäischen Kommission entsprechend ist Mobilität in das Herkunftsland grundsätzlich möglich. Ausgeschlossen sind Aufenthalte in jenem Land, in dem Studierende sich gewöhnlich aufhalten. Studierende, die ihren Lebensmittelpunkt im benachbarten Ausland haben und lediglich zu Studienzwecken nach Österreich kommen (Grenzgänger/innen) können nicht für einen Erasmus+ Aufenthalt im betreffenden Wohnsitzland gefördert werden.⁴

Allgemein gilt, dass der Intention des Erasmus+ Programms bezüglich der Aneignung neuer Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten sowie unterschiedlicher sprachlicher und kultureller Gegebenheiten bei der Auswahl des Studien- bzw. Praktikumsortes jedenfalls Rechnung zu tragen ist. Bei der Auswahl soll der Mobilität in das Herkunftsland daher die niedrigste Priorität eingeräumt werden. Die endgültige Auswahl trifft die Hochschuleinrichtung.

3.3. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

Die Auswahl der Studierenden, die einen Erasmus+ Zuschuss bekommen, liegt in der Verantwortung der Hochschule. Bei der Auswahl ist zu prüfen, ob Studierende berechtigt sind, einen Erasmus+ Aufenthalt zu absolvieren. Studierende können nicht berechtigt oder nur teilberechtigt sein, wenn sie bereits Aufenthalte mit einem LLP Erasmus-Zuschuss, einem Erasmus+ Zuschuss oder einem Erasmus Mundus Zuschuss absolviert haben. Niedrigere Priorität erhalten diejenigen, die bereits im selben Studienzyklus an Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen des Programms für lebenslanges Lernen (Teilprogramm Erasmus), des Programms Erasmus Mundus oder des Programms Erasmus+ teilgenommen haben. Bei Erasmus-Mundus-Masterstudiengängen und Erasmus Mundus Gemeinsamen Masterabschlüssen werden frühere Teilnahmen nur bei **Stipendiaten** berücksichtigt. Die Antragsunterlagen aller Studierenden, die sich für einen Auslandsaufenthalt bewerben, sind von den Hochschuleinrichtungen oder Konsortien bis sieben Jahre nach Ablauf des betreffenden Studienjahres aufzubewahren. Je nach Ausgang des Auswahlverfahrens soll, wenn möglich, eine Reserveliste erstellt werden, auf die bei Rückzug der Bewerbung durch eine/n Bewerber/in zurückgegriffen werden kann.

³ Außerordentliche Studierende aus Universitätslehrgängen / Lehrgängen zur Weiterbildung sind nur dann zugelassen, wenn die Hochschullehrgänge zu einem Master-Grad (mindestens 90 ECTS-Credits und höchstens 120 ECTS-Credits) führen.

⁴ Hochschulen eruieren im Verfahren der Bewerbung, ob das Zielland der Studierenden ihr Wohnsitzland (Country of Residence) ist.

Die Entsendeeinrichtungen müssen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte folgendes sicherstellen:

- gerechte, transparente und verständliche Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- ordnungsgemäße Dokumentation des Auswahlverfahrens
- Voraussetzungen und Auswahlkriterien müssen allen beteiligten Personen zugänglich sein
- individuelles Einschaurecht der Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlergebnis (Gründe für Auswahl oder Ablehnung der eigenen Bewerbung)
- Vermeidung eines Interessenskonflikts beim Auswahlverfahren

Graduiertenpraktika:

Die **Auswahl** muss **vor Abschluss des Studiums** erfolgen und dokumentiert werden. Die Nominierung in Students-Online kann später erfolgen (Einhaltung der Nominierungsfrist).

3.4. Zeitpunkt des Antritts

| SMS | SMT |
|--|--|
| Studierende müssen zum Zeitpunkt des <u>Antritts</u> des Erasmus+ Studienaufenthaltes zumindest das erste Jahr eines Grundstudiums absolviert haben. | <p>Ein Erasmus+ Studierendenpraktikum kann bereits im ersten Studienjahr absolviert werden, sofern die entsendende Einrichtung eine Nominierung nach akademischer Prüfung für sinnvoll erachtet. Es wird jedoch empfohlen, ein Studierendenpraktikum nicht vor dem dritten Semester durchzuführen.</p> <p>Graduiertenpraktika können unmittelbar nach Studienabschluss angetreten werden; eine Pause zwischen Studienabschluss und Praktikumsbeginn ist zulässig. Praktika müssen aber innerhalb von zwölf Kalendermonaten nach dem Studienabschluss beendet werden. Zu beachten ist hierbei, dass die Auswahl noch während des Studiums zu erfolgen hat.</p> |

3.5. Dauer

Studienaufenthalte können **mindestens drei ganze Monate**⁵ und maximal zwölf Monate pro Studienzyklus dauern. **Praktika** können **mindestens zwei ganze Monate** und maximal zwölf Monate pro Studienzyklus dauern. Als ganzer Monat gilt z. B. der Zeitraum 7. März bis 6. April.

Ab Erreichen der Mindestaufenthaltsdauer wird die tatsächliche Aufenthaltsdauer bei unvollständigen Monaten tagengenau kalkuliert und auch in dieser Form in den Online-Datenbanken angegeben. Nach dieser tagengenauen Berechnung richtet sich auch die effektive Höhe des auszahlenden Mobilitätzuschusses.

Zu beachten ist, dass es sich bei einem geförderten Erasmus+ Aufenthalt grundsätzlich um ein **Vollzeitstudium** oder **Vollzeitpraktikum** (bei Praktika in Schulen um eine Beschäftigung, die dem Ausmaß einer vollen Lehrverpflichtung im Gastland entspricht) handelt. **Ein Praktikum ist nicht an mehreren aufnehmenden Einrichtungen gleichzeitig möglich.**

Bei Studienaufenthalten kann es sich in diesem Sinn auch um Arbeiten für eine Diplomarbeit, Bachelor- oder Masterarbeit sowie Dissertation handeln.

⁵ Bzw. ein akademisches Trimester, sofern dieses kürzer als drei Monate dauert. Vgl. dazu Seite 44 der deutschsprachigen Version des Erasmus+ Programme Guide 2017.

Mehrfache Aufenthalte

Studierende können mehrere geförderte Auslandsaufenthalte im Ausmaß von bis zu zwölf Monaten pro Studienzyklus (BA, MA, PhD) und somit insgesamt maximal 36 Monate absolvieren. Hierbei ist es unerheblich, ob die Mobilität im Rahmen eines Studienaufenthaltes oder eines Praktikums stattfindet. Relevant ist einzig und allein die Dauer der Aktivität. Ein postgradualer Praktikumsaufenthalt ist nach jedem abgeschlossenen Zyklus innerhalb von 12 Monaten möglich und wird diesem zugerechnet. Das bedeutet, dass bereits verbrauchte Zeiten während des Regelstudiums berücksichtigt werden müssen. In die Berechnung dieses „Guthabens“ werden frühere unter Erasmus (im Programm für lebenslanges Lernen) sowie [als geförderte/r Teilnehmer/in \(= Stipendiat/in\)](#) von Erasmus Mundus Masterstudiengängen oder Erasmus Mundus Gemeinsamen Masterabschlüssen (Erasmus Mundus Joint Master Degrees) absolvierte Aufenthalte miteingerechnet. Die Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, ihre Studierenden im Zuge der Bewerbung auf bereits in der Vergangenheit absolvierte Aufenthalte zu prüfen und die geplante Nominierungsdauer des aktuellen Aufenthaltes gegebenenfalls dementsprechend anzupassen.

Praktikumsaufenthalte von **Graduierten** werden jenem Zyklus zugerechnet, in dem die Auswahl für den Aufenthalt erfolgt bzw. nach welchem das Praktikum stattfindet.

Diplomstudien: diese werden als „One cycle study programmes“ behandelt, weshalb Studierenden in diesem Fall insgesamt 24 Monate zur Verfügung stehen.

Höhere Gewalt (Force Majeure)⁶

Falls ein/e Erasmus+ Studierende/r seinen/ihren Erasmus+ Aufenthalt aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt („force majeure“) abbrechen muss, wird der Aufenthalt auf den Tag genau abgerechnet und für die Berechnung der Dauer möglicher zukünftiger Aufenthalte herangezogen. Nur in diesem Fall darf auch die jeweilige Mindestdauer unterschritten werden.

3.6. Anerkennung und erforderliche Dokumente

SMS – Learning Agreement for Studies

Für jede/n Studierende/n ist **vor Antritt** des Studienaufenthaltes ein von allen Beteiligten (Heimathochschule, Student/in und Aufnahmeeinrichtung) unterzeichnetes individuelles Learning Agreement for Studies abzuschließen.

Das Learning Agreement ist auch Teil der Vereinbarung zwischen Hochschule (bzw. Nationalagentur / OeAD-GmbH im Auftrag der Hochschule) und Studierenden.

[Bei Bedarf kann das Learning Agreement binnen 5 Wochen nach dem Studienbeginn abgeändert werden. Nach der ersten Änderungsanfrage muss das Learning Agreement binnen zwei Wochen von allen Parteien unterzeichnet sein. \(siehe \["Guidelines on how to use the Learning Agreement for Studies"\]\(#\) \)](#)

SMT – Learning Agreement for Traineeships

Für jede/n Studierende/n ist **vor Antritt** des Praktikums ein von allen Beteiligten (Heimathochschule, Student/in und Aufnahmeeinrichtung) unterzeichnetes individuelles Learning Agreement for Traineeships abzuschließen. Es sind darin Aufgaben und Verpflichtungen der einzelnen Parteien aufgelistet.

Das Learning Agreement ist auch Teil der Vereinbarung zwischen Hochschule (bzw. Nationalagentur / OeAD-GmbH im Auftrag der Hochschule) und Studierenden.

Der/die Praktikant/in soll den Inhalt des Learning Agreements in der ersten Praktikumswoche mit der/dem Praktikumsbetreuer/in der Aufnahmeeinrichtung besprechen.

[Bei Bedarf kann das Learning Agreement nach dem Praktikumsbeginn abgeändert werden. Änderungen sollen so rasch wie möglich von allen Parteien unterzeichnet sein. \(siehe \["Guidelines on how to use the Learning Agreement for Traineeships"\]\(#\)\)](#)

⁶ “In case of termination by the participant due to "force majeure", i.e. an unforeseeable exceptional situation or event beyond the participant's control and not attributable to error or negligence on his/her part, the participant shall be entitled to receive at least the amount of the grant corresponding to the actual duration of the mobility period. Any remaining funds shall have to be refunded, except if agreed differently with the sending organisation.” (vgl. Annex II zum Grant Agreement HEI – Students 2017).

Die Entsendeeinrichtung ist für das korrekte Ausfüllen des Learning Agreements und die Unterschriften der Parteien verantwortlich.

Der/die Studierende ist dafür verantwortlich, den Vertrag über den Erasmus+ Aufenthalt gemeinsam mit dem Learning Agreement aufzubewahren.

Grundsätzlich wird empfohlen, die von der Kommission zur Verfügung gestellten Vorlagen zu verwenden. Hochschuleinrichtungen, die eigene Vorlagen benutzen, können dies tun, sofern gesichert ist, dass alle Informationen enthalten sind, die auch die Originalvorlage besitzt.

Alle Hinweise im **Annex** der von der Europäischen Kommission ausgegebenen Vorlage des Learning Agreements sind vollständig zu beachten.

Das **Originaldokument** verbleibt bei der/dem Studierenden. Heimathochschule, Konsortiumskoordinator (falls vorhanden) und Aufnahmeeinrichtung bekommen jeweils eine Kopie oder einen Scan.

Wesentlich ist, dass im Sinne der Qualitätssicherung das für die Anerkennung des Aufenthalts durch die Hochschule verantwortliche Organ das Dokument unterzeichnet.⁷ Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die Heimathochschule verpflichtet ist, die laut gültigem Learning Agreement absolvierten Lehrveranstaltungen anzuerkennen.

SMS – Learning Agreement for Studies

Da durch den Erasmus+ Aufenthalt keine Studienzeit verloren gehen darf, muss der damit verbundene „Workload“ mit entsprechenden ECTS-Credits jenem gleichkommen, welchen die/der Studierende in einem gleich langen Studienzeitraum an der Heimathochschule zu bewältigen gehabt hätte („**no loss of progress“ Prinzip**).

Kurse, die nicht integrierter Teil des Studienprogramms an der Heimathochschule sind, müssen auch mit den entsprechenden Credits im „Transcript of Records“ enthalten sein, sind jedoch für die Anerkennung des Erasmus+ Studienaufenthalts nicht relevant. Sie fallen daher auch nicht unter die zu erbringende Studienleistung für die Mindestleistung. Alle absolvierten Lehrgegenstände, die in den Transcript of Records ausgewiesen werden, müssen auch im Diploma Supplement erscheinen.

SMT – Learning Agreement for Traineeships

Wenn es sich bei dem Erasmus+ Praktikum um ein **Pflichtpraktikum** und damit um einen integrierten Teil des Studienprogramms an der Heimathochschule handelt, muss das im Learning Agreement enthaltene Arbeitsprogramm für das Studium an der Heimathochschule anrechenbar sein und die damit verbundene „Workload“ jener entsprechen, welche die/der Studierende in einem gleich langen Studienzeitraum an der Heimathochschule zu bewältigen gehabt hätte („**no loss of progress“ Prinzip**).

Sollte es sich nicht um ein Pflichtpraktikum handeln, ist das absolvierte Auslandspraktikum zumindest im „Diploma Supplement“ oder – wenn nicht anders möglich – im Sammelzeugnis / Transcript of Records zu vermerken. Zusätzlich wird zur Dokumentation des Praktikums die Verwendung des Europass Mobilitätsnachweises empfohlen (siehe www.europass.at/was-ist-europass/mobilitaetsnachweis).

Im Falle von Praktikumsaufenthalten, die aus einem Pflichtpraktikum und einem freiwilligen Teil bestehen, ist der/die Studierende für ein freiwilliges Praktikum zu nominieren und der Pflichtpraktikumsanteil ist im Anmerkungsfeld von Students-Online einzutragen. Die beiden Praktikumsformen sind dann entsprechend den oben angeführten Regelungen anzurechnen.

⁷ **Responsible person at the sending institution:** an academic who has the authority to approve the Learning Agreement, to exceptionally amend it when it is needed, as well as to guarantee full recognition of such programme on behalf of the responsible academic body. Vgl. Fußnote 10 des Learning Agreement Student Mobility for Studies 2017.

Vorausankennung

SMS

Die Anerkennung der im Ausland geplanten Studienleistungen (z. B. Prüfungen, Mobilitätsfenster) ist von der Heimathochschule im Zuge der Bewerbung nachzuweisen. Beachten Sie bitte, dass ein integriertes Dokument besteht, welches den für Universitäten gemäß § 78 UG 2002 i. d. g. F. verpflichtenden Vorausankennungsbescheid und das Learning Agreement enthält. Auch eine Version für Fachhochschulen ist verfügbar. Wenn sich binnen 4 bis 7 Wochen nach dem Studienbeginn außerordentliche Änderungen ergeben (=geplante Kurse entfallen und müssen durch neue ersetzt werden, Verlängerung), muss der Vorausbescheid entsprechend abgeändert/ergänzt werden.

Rückforderungsgrenze für den Mobilitätszuschuss:

3 ECTS Credits pro Monat⁸ oder gegebenenfalls Bestätigung des Betreuers/der Betreuerin der Diplomarbeit, Bachelor-, Masterarbeit oder Dissertation.⁹

Unabhängig von dieser Rückforderungsgrenze ist angestrebt, dass Studierende **Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 30 ECTS Credits pro Semester** erbringen (dies entspricht der Studienleistung eines Semesters, ein Semester an der Gastinstitution ersetzt dann auch den gesamten Arbeitsaufwand eines Semesters an der Heimathochschule).

SMT

Die Gleichwertigkeit und damit Anerkennung des im Ausland geplanten Praktikums ist von der Heimathochschule im Zuge der Bewerbung nachzuweisen. Im Zuge der Nominierung bestätigt die Heimathochschule die Anerkennung (*Pflichtpraktikum*) bzw. die Relevanz des Praktikums als sinnvolle Ergänzung zum Studium (*freiwilliges Praktikum*, siehe dazu auch den Absatz oben zu Diploma Supplement).

Rückforderungsgrenze für den Mobilitätszuschuss:

Im Falle von *Pflichtpraktika* sind als Mindestanforderung 3 ECTS Credits pro Monat festgelegt (Rückforderungsgrenze für den Mobilitätszuschuss). Unabhängig von dieser Rückforderungsgrenze sollten Erasmus+ Praktika jedoch **30 ECTS Credits pro Semester** erbringen. (Das Praktikum entspricht damit der Studienleistung eines Semesters. Ein Semester in der Aufnahmeeinrichtung ersetzt dann auch den gesamten Arbeitsaufwand eines Semesters an der Heimathochschule).

3.7. Nominierungsfristen

Es gelten folgende Fristen für alle österreichischen Hochschulen.

Beachten Sie bitte, dass die angegebenen Fristen Fallfristen sind.

⁸ Dauert der Aufenthalt im letzten, nicht als vollständig gerechnetem Monat zumindest 15 Kalendertage, so zählt dieser als voller Monat (es wird aufgerundet). Bei einer kürzeren Dauer sind für den letzten Monat keine ECTS Credits zu erbringen (es wird abgerundet). Dies entspricht der Vorgehensweise der österreichischen Stipendienstellen in Bezug auf die Studienbeihilfe.

Beispiel 1: ein Aufenthalt dauert vom 06.09. bis zum 19.06. (9 Monate und 14 Tage): der letzte nicht vollständige Monat beträgt 14 Kalendertage – es sind daher zumindest ECTS Credits für **9** Monate zu erbringen.

Beispiel 2: ein Aufenthalt dauert vom 06.09. bis zum 20.06. (9 Monate und 15 Tage): der letzte nicht vollständige Monat beträgt 15 Kalendertage – es sind daher zumindest ECTS Credits für **10** Monate zu erbringen.

⁹ Die Mindestanforderung von drei Credits pro absolviertem Aufenthaltsmonat tritt auch bei der Verfassung von wissenschaftlichen Arbeiten nicht außer Kraft. Dies bedeutet in der Praxis: Wenn die für die Arbeit vergebenen Credits nicht den gesamten Aufenthaltszeitraum abdecken, sind von dem/der Studierenden zusätzliche Credits in Form von Prüfungsleistungen zu erbringen. Sollte der/die Studierende diese Prüfungsleistungen nicht erbringen können (da er/sie sich schon am Ende des Studiums befindet und somit nur noch eine begrenzte Anzahl an Credits anerkannt werden können), so darf der Aufenthalt nur so lange dauern, wie dem/der Studierenden auch die für die Rückforderungsgrenze relevanten drei Credits pro Monat anerkannt werden können.

Für Studien, im Rahmen derer für das Verfassen wissenschaftlicher Abschlussarbeiten keine ECTS Credits vergeben werden, gelten diese Regelungen nicht. In diesem Fall ist von der Heimathochschule der Fortgang der wissenschaftlichen Arbeit im Zuge des Erasmus+ Aufenthalts im Learning Agreement/Vorausankennungsbescheid festzuhalten.

| SMS | SMT |
|--|---|
| <p><u>30.06.2017:</u> Hauptnominierungsfrist für alle Studierenden, die ihren Erasmus+ Studienaufenthalt im Wintersemester 2017/18 antreten, unabhängig vom Beginndatum des Aufenthalts.</p> <p><u>28.07.2017:</u> Nachfrist für Studierende, die ihren Erasmus+ Studienaufenthalt im Wintersemester 2017/18 mit Beginn ab Oktober antreten.</p> <p>Nominierungen für Aufenthalte, die bereits vor diesem Zeitpunkt angetreten wurden, können nur erfolgen, wenn der Bewerbungsprozess vor Antritt des Aufenthalts korrekt erfolgt und vollständig abgeschlossen war.</p> <p><u>01.12.2017:</u> Hauptnominierungsfrist für alle Studierenden, die ihren Erasmus+ Studienaufenthalt im Sommersemester 2018 antreten, unabhängig vom Beginndatum des Aufenthalts.</p> <p><u>31.01.2018:</u> Nachfrist für Studierende, die ihren Erasmus+ Studienaufenthalt im Sommersemester 2018 mit Beginn ab März antreten.</p> | <p>Eine Nominierung für Praktika ist jederzeit möglich, muss jedoch aufgrund der Vertragsabwicklung so früh wie möglich erfolgen. Der 1. und 15. jeden Monats sind bei Praktika als <u>späteste</u> Nominierungstermine vor einem Stichtag zu verstehen, um eine 14-tägige Vorlaufzeit zu gewährleisten.¹⁰ Diese Frist ist jedenfalls einzuhalten.</p> <p>Für Aufenthalte, die vor Bereitstellung der relevanten Datenbanken angetreten wurden, können nachträgliche Nominierungen akzeptiert werden, sofern der Bewerbungsprozess vor Antritt des Aufenthalts korrekt erfolgt und vollständig abgeschlossen war.</p> |

Im Falle von konsekutiven Aufenthalten (z.B. ein Studienaufenthalt und ein Praktikum direkt hintereinander) ist das zuständige Erasmus-Referat durch einen Eintrag in das Hinweisfeld in Students-Online zu informieren.

3.8. Verlängerung

Unter Bedachtnahme der verfügbaren Mittel ist eine **Verlängerung** grundsätzlich **möglich**, sofern der entsprechende Antrag zumindest einen Monat vor Ende des ursprünglichen Vertragszeitraumes bei der Heimathochschule vorliegt und diese den Antrag genehmigt. Die Nominierung für die Verlängerung muss an die Nationalagentur (OeAD-GmbH) bis **spätestens zwei Wochen vor Beginn der Verlängerung** erfolgen.

Der Verlängerungszeitraum muss **unmittelbar** an den ursprünglich zuerkannten Zuschusszeitraum **anschießen**. Die Gesamtaufenthaltsdauer von 12 Monaten pro Studienzyklus darf hierbei nicht überschritten werden. Die Verlängerung ist somit **Teil eines einzigen durchgehenden Erasmus+ Aufenthalts**, der mit dem ersten Tag des ursprünglichen Vertragszeitraumes beginnt und mit dem letzten Tag des Verlängerungszeitraumes endet; die Anzahl der Verlängerungsmonate sowie allfällige Zuschussraten für die Verlängerung werden aufgrund der Gesamtaufenthaltsdauer berechnet. Der letzte Tag des Verlängerungsaufenthaltes muss innerhalb des Projektzeitraums laut Hochschulvertrag liegen.

Verlängerungsanträge sind nur mit einem **Mindestaufenthalt von 15 Tagen** möglich, da kürzere Verlängerungsaufenthalte einen unverhältnismäßigen administrativen Mehraufwand für Hochschulen und Nationalagentur bedeuten. Im Zuge jedes Verlängerungsantrages müssen jedenfalls das Learning Agreement entsprechend adaptiert und

¹⁰ Nominierung **spätestens** zum 1. Oktober bei Praktikumsantritt frühestens ab 15. Oktober, Nominierung **spätestens** zum 15. Oktober bei Praktikumsantritt frühestens ab 1. November. Die Zuerkennung des Stipendiums durch das Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) muss jedenfalls vor Antritt des Auslandsaufenthaltes erfolgen können.

die Änderungen in weiterer Folge von allen drei beteiligten Parteien bestätigt werden.

Generell gilt, dass Verlängerungsanträge vor Bewilligung durch die Heimateinrichtung immer auf ihre akademische Relevanz geprüft werden müssen.

Folgende Punkte sind weiters zu beachten:

- **Auszahlungen** können erst dann erfolgen, wenn die Vereinbarung für den Verlängerungszeitraum elektronisch signiert oder zweifach ausgedruckt und unterschrieben im Erasmus-Referat eingelangt ist. Das Learning Agreement muss um die entsprechenden hinzugefügten Kurse ergänzt werden.
- Bei **Graduiertenpraktika** ist zu beachten, dass eine Verlängerung des Aufenthaltes über den maximalen Durchführungszeitraum von 12 Monaten nach Studienabschluss nicht möglich ist.
- Erfolgt eine **Unterbrechung**, handelt es sich nicht um eine Verlängerung, sondern um einen weiteren (neuen) Aufenthalt. Dafür müssen Bewerbung, Auswahl, Nominierung und Vorlage des Learning Agreements regulär wie beim ersten Aufenthalt erfolgen.

3.9. Studienbeiträge

Im Rahmen des Erasmus+ Programms darf die Gastinstitution keine Studienbeiträge einheben.

Erasmus+ Outgoing-Studierende österreichischer öffentlicher Universitäten sind für die Dauer ihres Erasmus+ Aufenthaltes auch von den Studienbeiträgen an der Heimateinrichtung befreit, sofern diese andernfalls anfallen würden.

Im FH-Bereich und an sonstigen Institutionen bleibt es den Erhaltern überlassen, ob Outgoing-Studierende von den Studienbeiträgen befreit werden. Falls die Studierenden dieser Institutionen während ihres Erasmus+ Studienaufenthaltes weiterhin Studienbeiträge an der Heimateinrichtung zu zahlen haben, sind sie bei der Bewerbung darüber zu informieren.

Kleinere Ausgaben, welche die Gastinstitution für gewisse Dienstleistungen (wie z. B. Versicherungen, Hochschüler-schaftsbeiträge etc.) und Unterrichtsmaterialien (wie z. B. Fotokopien, Laborbedarf etc.) auch von ihren regulären Studierenden einhebt, gelten nicht als Studienbeitrag. Diese Gebühren dürfen nicht höher sein als bei einheimischen Studierenden.

3.10. Sprachliche Online-Unterstützung

Online Linguistic Support (OLS) bietet Erasmus+ Studierenden die Möglichkeit, vor und während ihrer Mobilitätsphase sprachliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen sowie ihre linguistischen Kompetenzen in der hauptsächlichen **Unterrichts- oder Arbeitssprache** evaluieren zu lassen. Studierende, deren Hauptunterrichts- (SMS) oder Arbeitssprache (SMT) im OLS vertreten ist, müssen sich vor dem Start und kurz vor Ende der Mobilitätsphase einem verpflichtenden Assessment unterziehen. Das erste Assessment ist Voraussetzung für die Mobilität. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Studierende, die in den betreffenden Sprachen über muttersprachliches Niveau verfügen.

Derzeit stehen folgende Sprachen und Niveaus im Rahmen des OLS zur Verfügung:

- Assessments: 18 Sprachen, sämtliche Niveaus
- Sprachkurse sämtliche Niveaus: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch und Spanisch
- Sprachkurs bis einschließlich Niveau B2: Portugiesisch
- **Sprachkurse Niveau A1: Bulgarisch, Dänisch, Finnisch, Griechisch, Kroatisch, Polnisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Tschechisch und Ungarisch.**

Sobald weitere Sprachen in OLS angeboten werden, ist die Absolvierung der Assessments auch für diese verpflichtend. Jene Studierenden, die das Assessment abgelegt haben, können auf freiwilliger Basis in der gleichen Sprache einen Online-Sprachkurs belegen.

Automatische Zuteilung einer Sprachkurslizenz: In Fällen wo das erste Assessment in einer der Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch oder Spanisch mit einem Ergebnis zwischen A1 und B1 absolviert wird, erfolgt automatisch eine Zuteilung einer Kurslizenz in dieser Sprache.

Bei allen anderen Sprachen wird nur dann automatisch eine Kurslizenz zugeteilt wenn das Assessment das Niveau A1 nicht übersteigt.

Sprachkurs in der *Landessprache*: Im Falle eines mit B2 oder höher abgeschlossenen Assessments in der Unterrichts- bzw. Arbeitssprache ist es möglich, einen OLS-Sprachkurs in der Sprache des Landes (falls von der Unterrichts- bzw. Arbeitssprache abweichend und im OLS vertreten) zu absolvieren. **Studierende, die in der Hauptunterrichts- oder Arbeitssprache über muttersprachliches Niveau verfügen, aber einen OLS-Sprachkurs in der Landessprache belegen möchten, können das erste Assessment in der Landessprache absolvieren.**

Hochschuleinrichtungen erhalten zu Beginn des Vertragsjahres ein Kontingent an OLS-Lizenzen, das sich an den beantragten Mobilitätszahlen für das aktuelle Studienjahr orientiert. Sollte im Laufe des Studienjahres ein erhöhter Bedarf gemeldet werden, so können durch die NA zusätzliche Lizenzen zugeteilt werden. Wichtig für Hochschuleinrichtungen ist, darauf zu achten, dass bei der Lizenzvergabe an Studierende die Vertragsjahre stets getrennt gehandhabt werden. Mobilitäten und OLS-Lizenzen müssen immer zusammenhängend innerhalb eines Vertrages abgewickelt und berichtet werden. Im Verantwortungsbereich der Hochschule liegt es, die Lizenzen für das erste Sprachassessment ihren Studierenden so zuzuteilen, dass dieses jedenfalls noch vor Beginn des Aufenthaltes abgelegt werden kann. Studierende, deren Assessment-Resultat die Notwendigkeit offenbart oder die im Vorfeld den entsprechenden Wunsch geäußert haben (es wird empfohlen, dies bereits im Zuge der Bewerbung um den Aufenthalt zu erfragen), können in der Folge für einen Online-Sprachkurs nominiert werden. Die Einladung für das zweite und abschließende Assessment wird vom System automatisch generiert.

Die Hochschuleinrichtung verpflichtet sich, die OLS-Lizenzen entsprechend der relevanten Vorgaben und in den vorgesehenen Fristen an ihre Studierenden zu vergeben, deren Nutzung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu kontrollieren und in der Datenbank Students-Online unter dem Menüpunkt „OLS Management“ einzutragen.

Webseite des Providers: <http://erasmusplusols.eu/de/>

Sprachkurse im Gastland können in der Regel nicht zum Aufenthalt gerechnet werden. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die Absolvierung im Learning Agreement *als Teil des Studienplans im Ausland* vereinbart wurde und die Anrechnung an der Heimathochschule gewährleistet ist.

„OLS for Refugees“

Im Vertragsjahr 2017 ist es für Hochschuleinrichtungen möglich, OLS-Lizenzen an Flüchtlinge zu vergeben. Die Teilnahme an „OLS for Refugees“ ist freiwillig. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass die Hochschuleinrichtung für den Vertrag 2017 Studierendenmobilität beantragt hat. OLS-Lizenzen für Flüchtlinge werden gesondert beantragt und für teilnehmende Hochschuleinrichtungen wird es im OLS System unter dem Vertrag 2017 einen gesonderten Karteireiter bezüglich OLS für Flüchtlinge geben.

3.11. Versicherungsschutz

Eine Mobilität unter Erasmus+ beinhaltet keinen automatischen Versicherungsschutz. Dennoch ist dieser verpflichtend vorgesehen. Mit Versicherungsschutz ist nach den europäischen Programmregeln einerseits eine Unfallversicherung an der Aufnahmeeinrichtung gemeint und andererseits eine Haftpflichtversicherung. Der Versicherungsschutz ist also nicht mit einer österreichischen Sozialversicherung zu verwechseln, für die die mobilen Personen immer selbst verantwortlich sind. Die Nationalagentur empfiehlt den Entsendeeinrichtungen und den Studierenden, bei der Österreichischen Hochschul/innenschaft Informationen über die Bedingungen der bestehenden Versicherung für ÖH-Mitglieder einzuholen. Darüber hinaus wird jedenfalls für die Dauer des Auslandsaufenthaltes der Abschluss einer Zusatzversicherung empfohlen.

Generell ist die Verwendung von OS-Mitteln für Versicherungsschutz nach Programmverständnis möglich. Die Hochschuleinrichtung bzw. die koordinierende Institution des Konsortiums verpflichten sich, geförderte Studierende, Graduierte und Hochschulangehörige darauf hinzuweisen, dass sie für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes für ausreichenden Versicherungsschutz Sorge tragen und sich über die Erfordernisse im Gastland informieren müssen. Sollte diese Aufklärungspflicht vernachlässigt werden, können sich mobile Personen im Schadenfall an der entsen-

denden Einrichtung schadlos halten.

Für die Gewährleistung des Versicherungsschutzes bei Praktika ist die aufnehmende Einrichtung verantwortlich, es sei denn, die mobile Person versichert sich eigenständig, oder die entsendende Einrichtung kommt dafür auf (siehe Learning Agreement for Traineeships).

3.12. Konto

Die Überweisungen der Erasmus+ Zuschüsse können generell nur auf die *eigenen* Konten der betreffenden Studierenden erfolgen. Dabei sind auch Überweisungen auf ausländische Konten grundsätzlich möglich. Da jedoch im Rahmen der Überweisung der Mobilitätzuschüsse jegliche anfallende Bankspesen ausschließlich zu Lasten des Empfängers / der Empfängerin gehen, wird von der Verwendung von Konten außerhalb des SEPA-Raumes dringend abgeraten.

3.13. Finanzierung und finanzielle Regelungen für Erasmus+ Studierendenmobilität

Bei den im Erasmus+ Programm ausbezahlten Fördermitteln handelt es sich um einen Zuschuss zu den erhöhten Lebenshaltungskosten im Ausland, nicht jedoch um ein Vollstipendium.

Der Zuschuss setzt sich aus Mitteln der Europäischen Union (Mittel für Erasmus+ Studierendenmobilität) und aus nationalen Mitteln des BMWFW oder des BMB zusammen.

Auszahlungsmodus

Nach Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen Student/in und dem zuständigen Erasmus-Referat (OeAD-GmbH) werden die Mittel folgendermaßen ausbezahlt:

- 80 % des tagesgenau vor Antritt berechneten Gesamtzuschusses werden zu Beginn des Aufenthalts ausbezahlt.
- Die restlichen 20 % des Zuschusses bzw. der sich nach der tagesgenauen Abrechnung ergebende aliquote Anteil werden nach Beendigung des Auslandsaufenthalts und nach Vorlage der Aufenthaltsbestätigung bzw. des Transcript of Records (sofern dieses exakte Aufenthaltsdaten enthält) mit Originalunterschrift im zuständigen Erasmus-Referat sowie nach Ausfüllen des Berichts in Mobility Tool+ der Europäischen Kommission ausbezahlt.

Begonnene oder bereits abgeschlossene Mobilitätsmaßnahmen

Gemäß der Haushaltsordnung der Europäischen Kommission gilt Folgendes:

- EU-Zuschüsse können nicht rückwirkend gewährt werden. Unter keinen Umständen dürfen EU-Zuschüsse für Mobilitätsaktivitäten gewährt werden, die bereits vor der Antragsstellung, Bewerbung oder Nominierung abgeschlossen waren.
- Zuschüsse können nur dann für bereits begonnene Mobilitätsaktivitäten gewährt werden, wenn die/der Studierende (bzw. die beteiligte Institutionen) nachweisen kann, dass die Maßnahme vor Unterzeichnung der Vereinbarung anlaufen musste. Unter keinen Umständen dürfen EU-Zuschüsse im Nachhinein für bereits abgeschlossene Mobilitätsaktivitäten gewährt werden.

3.14. Österreichische Studienbeihilfe

Die österreichische Studienbeihilfe kann für die Dauer des Erasmus+ Studienaufenthalts/Erasmus+ Praktikums weiter bezogen werden, wenn die/der Studierende grundsätzlich in vollem Umfang zum Studien- und Prüfungsbetrieb in Österreich zugelassen ist.

SMS

Um eine zusätzliche Beihilfe für ein Auslandsstudium zu erhalten, muss von der/dem Studierenden selbst bei

SMT

Erasmus+ Praktikantinnen und Praktikanten haben nach geltender Rechtslage (Stand: Mai 2017) keinen An-

der zuständigen Stipendienstelle der Studienbeihilfenbehörde angesucht werden.

Studienbeihilfenbezieher/innen, die danach [keinen Anspruch](#)¹¹ auf Beihilfe für ein Auslandsstudium haben, können noch vor Antritt des Auslandsaufenthalts regulär um einen Erasmus+ Mobilitätzuschuss ansuchen.

Die Nationalagentur empfiehlt den Studierenden dringend, sofort nach Nominierung für den Erasmus+ Aufenthalt um die Beihilfe für ein Auslandsstudium anzusuchen. Eine Kopie des Bescheides über die Beihilfe für ein Auslandsstudium ist von den Studierenden sofort an das zuständige Erasmus-Referat zu senden.

Im Falle eines negativen Bescheides kann der Vertrag der Studierenden umgewandelt werden, sofern die Unterzeichnung des neuen Vertrages (durch beide Parteien) noch während des Aufenthalts stattfindet.

Falls die Beihilfensätze für ein Auslandsstudium unter den Erasmus+ Mobilitätzuschüssen der Nationalagentur liegen, erhalten die betroffenen Beihilfenbezieher/innen/ eine Ausgleichszahlung (Top-Up) laut Liste der Erasmus+ Mobilitätzuschüsse / Top-Ups aus nationalen Mitteln. 80 % des Top-Ups werden nach Einlangen des Vertrages und Vorlage des Bescheids über die Beihilfe für ein Auslandsstudium ausbezahlt; der Restbetrag nach Beendigung des Aufenthalts und Vorlage der Aufenthaltsbestätigung sowie Übermittlung des Teilnahmeberichts (EU-Survey).

Der Bezug von Beihilfe für das Auslandsstudium und Erasmus+ Zuschuss für denselben Aufenthalt ist **verboten** und führt automatisch zur Rückforderung des Zuschusses für Erasmus+ durch die Nationalagentur.

sprach auf die Beihilfe für ein Auslandsstudium.¹² Daher wird bei der Ausstellung der Zuschussvereinbarungen nicht zwischen Studienbeihilfenbezieher/innen und Nicht-Studienbeihilfen-bezieher/innen unterschieden. Studienbeihilfenbezieher/innen können somit um einen Erasmus+ Mobilitätzuschuss ansuchen.

Eine Ausnahme gilt für Studienbeihilfenbezieher/innen der Medizinischen Universitäten. Diese können für Praktika im Rahmen des klinisch-praktischen Jahres die Beihilfe für das Auslandsstudium beziehen. Die betroffenen Universitäten haben in diesen Fällen besonders auf die Vermeidung einer **Doppelfinanzierung** zu achten. Der gleichzeitige Bezug von Beihilfe für das Auslandsstudium und Erasmus+ Zuschuss ist **ausgeschlossen** und führt automatisch zur Rückforderung des Zuschusses für Erasmus+ durch die Nationalagentur.

Es wird Studienbeihilfenbezieher/innen, mit Rücksicht auf den gegenüber der Studienbeihilfenbehörde nachzuweisenden Studienerfolg empfohlen, ein Studierendenpraktikum erst ab dem 3. Semester anzutreten.

3.15. Workflow – Abwicklung der Mobilität von Studierenden und Graduierten

1. **Heimathochschule** und **Entsendeinrichtung informieren Interessentinnen und Interessenten** über Teilnahmebedingungen (insbesondere über das Erfordernis der akademischen Anerkennung) und Praktikumsmöglichkeiten sowie über Zuschüsse für Studierende oder Graduierte mit Behinderung oder chronischer Krankheit sowie mit Kindern, OLS und alle weiteren Aspekte des Programms.
2. **Die Entsendeinrichtung (Heimathochschule oder Konsortium)** ist zuständig für die Ausgabe der **Bewerbungsunterlagen** an Studierende und Graduierte, die sich für einen Erasmus+ Studien- oder Praktikumsaufenthalt interessieren. Studierende sollen bei der Bewerbung dazu angehalten werden, eine längerfristig gültige E-Mail-Adresse anzugeben, damit diese nach ihren Studien durch die NA kontaktiert werden können.
3. **Die Entsendeinrichtung trifft die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber** (ein Konsortium in Absprache mit den jeweiligen Heimathochschulen). Die Auswahl muss nach den formalen Erasmus+ Kriterien sowie nach

¹¹ Dies muss durch einen Bescheid der Studienbeihilfenbehörde nachgewiesen werden.

¹² Studienbeihilfenbezieherinnen und -bezieher, die ein verpflichtend vorgeschriebenes Auslandspraktikum absolvieren, können – sofern sie **nicht** aus Erasmus+ Mitteln gefördert werden – um eine Studienunterstützung beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. III/6, ansuchen.

fachlichen und qualitativen Gesichtspunkten erfolgen und transparent sein, d. h. den Studierenden muss nachweislich bekannt gemacht werden, welche Kriterien für die Auswahl gelten (siehe Abschnitt 3.2).

Die Verantwortung für die getroffene Auswahl liegt in Bezug auf die **akademische Qualität** im Bereich der Heimathochschule. Die Hochschule ist verantwortlich dafür, dass die ausgewählten Studierenden berechtigt sind, einen Erasmus+ Zuschuss zu erhalten. Studierende können nicht berechtigt oder nur teilberechtigt sein, wenn sie bereits Aufenthalte mit einem LLP Erasmus-Zuschuss, einem Erasmus+ Zuschuss oder einem Erasmus Mundus Zuschuss absolviert haben.

4. **Die Entsendeinrichtung** (Heimathochschule oder ein Konsortium in Absprache mit den jeweiligen Heimathochschulen) führt eine Liste aller Bewerberinnen und Bewerber für einen Erasmus+ Aufenthalt mit Informationen über das Ergebnis der Bewerbungen und den Grund für die Auswahl oder Ablehnung (siehe Abschnitt 3.3).
5. Vor Antritt des bezuschussten Auslandsaufenthaltes muss eine von allen Beteiligten unterzeichnete Fassung des Learning Agreements vorliegen.
6. Die Entsendeinrichtung ist verpflichtet alle Studierenden nachweislich darauf hinzuweisen, dass zwingend eine Vereinbarung mit der OeAD-GmbH / Nationalagentur (spätestens vor Ende des Aufenthalts) zu unterzeichnen ist. Ein **Merkblatt „Bedingungen für den Erasmus+ Aufenthalt“** ist auf der Webseite der Nationalagentur zu Verfügung gestellt und soll von der Heimathochschule in die Bewerbungsunterlagen eingebaut werden. Das gilt auch für Studierende, die keinen Zuschuss aus EU-Mitteln erhalten. Eine nachträgliche Vertragsausstellung oder Zuschussgewährung ist nicht möglich.

| SMS | SMT |
|---|---|
| <p>7. Es liegt in der Verantwortung der Heimathochschule, vor der Nominierung die Anerkennung des Studienaufenthaltes im erforderlichen Ausmaß zu bestätigen.</p> | <p>8. Die Heimathochschule bestätigt im Zuge der Nominierung die Anerkennung (Pflichtpraktikum) bzw. die Relevanz des Praktikums als sinnvolle Ergänzung zum Studium (<i>freiwilliges Praktikum</i>). Es gelten die unter „SMT – Learning Agreement for Traineeships (S. 14)“ bzw. unter „Vorausankennung (S. 16)“ beschriebenen Bedingungen.</p> |
| <p>9. Erstmals teilnehmende Institutionen müssen der Nationalagentur zwecks Registrierung in der Students-Online Datenbank die Namen aller Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Auslandsbüros, die mit Erasmus+ Studienaufenthalten zu tun haben, bekannt geben.</p> <p>10. Upload bzw. manueller Eintrag der Daten der ausgewählten Studierenden in Students-Online zwecks Nominierung.</p> <p>11. Studierende werden von der Heimathochschule zu den angegebenen Fristen elektronisch in Students-Online nominiert. Die Hochschulen sind für die Richtigkeit der Angaben in Students-Online zum Zeitpunkt der Nominierung verantwortlich. Das Startdatum der Mobilitätsphase bezeichnet den ersten Tag, an dem der bzw. die Teilnehmer/in in der aufnehmenden Einrichtung physisch anwesend sein muss. Das Enddatum der Mobilitätsphase im Ausland bezeichnet den letzten Tag, an dem der bzw. die Teilnehmer/in in der aufnehmenden Einrichtung anwesend sein muss¹³.</p> <p>Durch den automatischen Versand eines E-Mails mit Registrierungscode und eines Nominierungsbestätigungsmails durch Students-Online werden die Studierenden über die Nominierung verständigt.</p> <p>Wenn ein Antrag auf Sonderzuschuss für Studierende mit besonderen Bedürfnissen oder mit Kindern gestellt wird, so ist dies unbedingt bei der Nominierung anzugeben.</p> <p>12. Nach Erhalt des Registrierungscode per E-Mail registrieren sich die Studierenden in Students-Online und akzeptieren damit die elektronische Abwicklung des Erasmus+ Aufenthaltes sowie die elektronische Verarbei-</p> | |

¹³ “The start date of the mobility period shall be the first day that the participant needs to be present at the receiving organisation. The end date of the period abroad shall be the last day the participant needs to be present at the receiving organisation.” (Vorlage der Europäischen Kommission zum *Grant Agreement Beneficiary - Participant*)

tung ihrer Daten. Aufgrund des Datenschutzgesetzes ist ein Widerruf dieser Zustimmung jederzeit möglich, zieht jedoch den Verlust des Zuschusses (die Rückzahlungspflicht bereits erhaltener Mittel) nach sich, da die Berichtspflicht gegenüber der Kommission und den Ministerien nicht erfüllt werden kann.

13. Nach inhaltlicher Überprüfung der Nominierungsdaten versendet das Erasmus-Referat ein **Zuerkennungsmail** an die Studierenden.
14. Den Studierenden stehen die Vereinbarung und die sonstigen erforderlichen Formulare nur in Students-Online zur Verfügung.
15. Studierende müssen die Vereinbarung **vor** Antritt des Aufenthalts¹⁴ in doppelter Ausfertigung ausgedruckt und **unterschrieben** dem zuständigen Erasmus-Referat übermitteln.

| SMS | SMT |
|--|---|
| 16. Es erfolgt die Auszahlung von 80 % der gesamten tagesgenau berechneten Fördermittel. Die Auszahlung der ersten Rate für Studienbeihilfenbezieher/innen ist an die Vorlage des Bescheides über die Beihilfe für ein Auslandsstudium geknüpft. | 17. Es erfolgt die Auszahlung von 80 % der gesamten tagesgenau berechneten Fördermittel. |
| 18. Im Falle eines Verlängerungsbedarfs des Studien- oder Praktikumsaufenthalts stellt die/der Studierende einen Verlängerungsantrag. 19. Die Heimathochschule genehmigt den Verlängerungsantrag nach Prüfung der Notwendigkeit und unter Beachtung der in Abschnitt 3.7 genannten Bedingungen und nominiert die Bewerberin oder den Bewerber an die Nationalagentur (OeAD-GmbH). 20. Nach Ende des Aufenthaltes erhält der/die Studierende ein Erinnerungsmail zwecks Erfassung des Teilnahmeberichts (EU Survey) über das Mobility Tool. | |
| SMS | SMT |
| 21. Nach Beendigung des Erasmus+ Studienaufenthalts: Nach Vorlage der Aufenthaltsbestätigung bzw. des Transcript of Records mit exakten Aufenthaltsdaten im Original, (allenfalls der Kopie des Bescheides über die Auslandsbeihilfe) und der Übermittlung der EU Online Survey innerhalb der Vorlagefrist von 30 Tagen erhalten Erasmus+ Studierende die restlichen 20 % der Fördermittel. | 22. Nach Beendigung des Erasmus+ Praktikums: Nach Vorlage der Aufenthaltsbestätigung bzw. des Traineeship Certificate mit exakten Aufenthaltsdaten im Original und der Übermittlung der EU Online Survey innerhalb der Vorlagefrist von 30 Tagen erhalten Erasmus+ Praktikantinnen und Praktikanten die restlichen 20 % der Fördermittel. |
| SMS | SMT |
| 23. Anerkennung/Studienerfolgsnachweis & Kontrolle der Anerkennung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach Rückkehr der/des Studierenden muss die Anerkennung binnen 10 Wochen¹⁵ durchgeführt werden (für Universitäten, die dem UG 2002 un- | 24. Anerkennung/Praktikumsnachweis & Kontrolle der Anerkennung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nach Rückkehr der Praktikantin/des Praktikanten muss die Anerkennung binnen 10 Wochen durchgeführt werden. |

¹⁴ Wintersemester 2017/2018 sofern verfügbar.

¹⁵ Empfehlung laut Guidelines zum Learning Agreement: 5 Wochen von der Partnerinstitution an die Heimatinstitution und von dort in weiteren 5 Wochen an die/den Studierende/n.

terliegen: gemäß § 78 Abs 8 UG 2002 i. d. g. F.).

- Es wird daran erinnert, dass bei Abwesenheit des für Anerkennungsfragen zuständigen Organs die Entscheidung zwecks Vermeidung von Zeitverzögerungen durch den Stellvertreter/die Stellvertreterin zu erfolgen hat. Bei Diplomarbeiten, Dissertationen oder Abschlussarbeiten zur Erreichung von BA oder MA kann an Stelle des Nachweises der ECTS-Credits die Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers über den erfolgreichen Fortgang der Arbeit treten.
- **Kontrolle:** Das Vorliegen **der tatsächlichen Anerkennung** ist der Nationalagentur bzw. dem zuständigen Erasmus-Referat von dem/der Erasmus+ Studierenden auf Verlangen nachzuweisen!

Änderungen der geplanten Mobilitäten

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, während des laufenden Vertragsjahres ohne Rückfrage bei der Nationalagentur zusätzliche Mobilitätsaktivitäten (über die in der Vereinbarung festgelegte Zahl hinaus) durchzuführen.

- Das Studierendenpraktikum ist mittels Traineeship Certificate (Teil des Learning Agreement for Traineeship) zu belegen.
- **Kontrolle:** Das Vorliegen **der tatsächlichen Anerkennung** ist der Nationalagentur bzw. dem zuständigen Erasmus-Referat von der / dem Studierenden auf Verlangen nachzuweisen!

Änderungen der geplanten Mobilitäten

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, während des laufenden Vertragsjahres ohne Rückfrage bei der Nationalagentur zusätzliche Mobilitätsaktivitäten (über die in der Vereinbarung festgelegte Zahl hinaus) durchzuführen.

25. Die Heimathochschule muss laufend die Nutzung der OLS-Lizenzen in Students-Online unter dem Menüpunkt „OLS Management“ eintragen.
26. Die Heimathochschule muss die anerkannten ECTS-Credits in Students-Online eintragen (unter ‚recognised credits‘). Die Verantwortung der Übermittlung von korrekten Daten an die Europäische Kommission (via MT+) liegt bei der Heimathochschule.

Erasmus-Referate der OeAD-GmbH

a) Vor dem Auslandsaufenthalt

- Kontrolle / Datenverarbeitung / Zuerkennung (Students-Online)
- Abschluss der Vereinbarungen und Anlagen zu den Vereinbarungen. Die Entsendeeinrichtung ist verpflichtet alle Studierenden nachweislich darauf hinzuweisen, dass zwingend eine Vereinbarung mit der Nationalagentur (vor Ende des Aufenthalts) zu unterzeichnen ist. Das gilt auch für Studierende, die keinen Zuschuss erhalten. Eine nachträgliche Vertragsausstellung oder Zuschussgewährung ist nicht möglich.
- Freigabe von 80 % der Fördermittel zur Anweisung durch die OeAD-Finanzbuchhaltung

b) Während des Auslandsaufenthalts

- Laufende Datenaktualisierung in den von der Nationalagentur bzw. der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Online Datenbanken
- Bearbeitung der Verlängerungsanträge und der entsprechenden Zuerkennungsschreiben

c) Nach Ende des Auslandsaufenthalts

- Eintrag der tatsächlichen Aufenthaltsdauer laut Original-Aufenthaltsbestätigung / Überprüfung der Kopie des Bescheides über die Auslandsbeihilfe (bei SMS) / Überprüfung der Fertigstellung des Teilnahmeberichts (EU Survey) über Zugriff auf das Erasmus+ Mobility Tool
- Freigabe der letzten Rate oder eines allfälligen Top-Ups für Studienbeihilfebezieherinnen und -bezieher zur Anweisung durch die OeAD-Finanzbuchhaltung

- Bearbeitung von Abbrüchen / Rückforderung zu Unrecht bezogener Mobilitätzuschüsse / Problemfälle
- Einmahnung der Dokumentation / Einmahnung von Rückforderungen, falls erforderlich
- Stichprobenartige Kontrolle der Anerkennung
- Abrechnung sämtlicher Studierendendatensätze bis spätestens Ende Oktober 2018 (bei 16-monatiger Laufzeit) bzw. bis Ende Juni 2019 (bei 24-monatiger Laufzeit)
- Bereitstellung der für die Berichte benötigten, von den Hochschulen und den Studierenden vollständig und korrekt eingegebenen und von den Erasmus-Referaten gegebenenfalls aktualisierten Daten in der Students-Online Datenbank

Nationalagentur Erasmus+ Bildung (OeAD-GmbH)

- Verwaltung der Erasmus+ Mobilitätzuschüsse (EU- und nationale Mittel)
- Wartung und Aktualisierung der von der Nationalagentur bzw. der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellten Online-Datenbanken
- Information (Veranstaltungen, Konferenzen), Beratung und Öffentlichkeitsarbeit
- Mitgestaltung des Erasmus+ Programms auf nationaler und internationaler Ebene (Vertretung in nationalen und internationalen Gremien)
- Erstellung der Richtlinien und sämtlicher Formulare zur Durchführung der Erasmus+ Studierendenmobilität in Abstimmung mit den Entsendeeinrichtungen
- Betreuung von Sonderaktionen (Studierende, Graduierte und Hochschulpersonal mit Behinderung oder chronischen Krankheiten sowie Studierende mit Kindern)
- Verteilung des Kontingents der OLS-Lizenzen an die Entsendeeinrichtungen, Abstimmung von Aktivitäten zum OLS mit der Europäischen Kommission
- Bearbeitung von Problem- und Kulanzfällen gemeinsam mit den Erasmus-Referaten
- zentrale EDV-gestützte statistische Auswertung der Studierendendaten
- Vor-Ort Monitoring-Besuche an ausgewählten Entsendeinstitutionen
- Fachaufsicht über die Erasmus-Referate der OeAD-GmbH
- Berichtslegung an die Europäische Kommission und an die nationalen Behörden

4. Erasmus+ Personalmobilität: Staff Mobility for Teaching und Staff Mobility for Training

4.1. Zweck des Aufenthaltes

Personalmobilität zu Unterrichtszwecken (Staff Mobility for Teaching, STA)

Outgoing:

Diese Aktivität erlaubt Lehrkräften österreichischer Hochschulen einen Lehraufenthalt an einer Hochschule mit E-CHE in einem Erasmus+ Programmland durchzuführen.

Incoming:

Expert/innen von Unternehmen aus Programmländern können auch als Incoming-Lehrende von österreichischen Hochschulen eingeladen und gefördert werden.

Die Ziele der Erasmus+ Lehraufträge sind:

- die Förderung der Erweiterung und Bereicherung des Lehrangebots von Hochschulen
- Nutzung des Wissens und Fachwissens von wissenschaftlichen Lehrkräften aus Hochschulen anderer europäischer Länder durch Studierende, die nicht an Mobilitätsprogrammen teilnehmen können
- Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustauschs über pädagogische Methoden
- Schaffung von Kooperationen zwischen Hochschulen und Unternehmen

Personalmobilität zu Fortbildungszwecken (Staff Mobility for Training, STT)

Diese Aktivität unterstützt Lehrkräfte und sonstiges Personal von Hochschulen um eine Fortbildungszeit in anderen Unternehmen und Einrichtungen wie etwa einer Hochschule in einem Programmland zu verbringen.

Die Ziele der Mobilität von Hochschulpersonal sind:

- die Ermöglichung des Erwerbs von Wissen oder spezifischen Kenntnissen aus Erfahrungen und bewährten Verfahren im Ausland sowie von praktischen Fähigkeiten, die für ihre derzeitige Stelle und ihre berufliche Entwicklung wichtig sind
- die Unterstützung von Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen

Der Aufenthalt in Partnerunternehmen und Organisationen kann unterschiedlich ausfallen und bezeichnet werden:

- Kurze Mitarbeiterphasen, Job Shadowing-Schemen, Studienbesuche, Workshops etc. Die Teilnahme an Konferenzen kann nicht gefördert werden.

Kombinierte Aufenthalte

Ein Aufenthalt zu Unterrichtszwecken an einer Partnereinrichtung kann auch mit Elementen eines Aufenthaltes zu Fortbildungszwecken kombiniert werden. In diesem Fall ist das Mobility Agreement für den Lehraufenthalt um die Fortbildungselemente zu erweitern. Im Mobility Tool+ (MT+) ist das Feld „Combined Teaching and Training“ zu markieren. Im Feld „Mobility Comments“ ist die Dauer anzugeben und die Einrichtung, an der die Fortbildungselemente stattgefunden haben.

4.2. Aufnahmeeinrichtungen

Bei Personalmobilität zu Unterrichtszwecken:

- Hochschulen, die eine ECHE besitzen und mit denen die entsendende Hochschule ein inter-institutionelles Abkommen hat

Bei Personalmobilität zu Fortbildungszwecken:

- Hochschulen, der eine ECHE verliehen wurde

- auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen in einem Programmland

4.3. Teilnahmebedingungen (teilnahmeberechtigter Personenkreis)

Berechtigt zur Teilnahme an Erasmus+ Personalmobilität ist

- lehrendes, administratives und anderes, nicht lehrendes Personal, das an österreichischen Hochschuleinrichtungen beschäftigt ist
- Personal von Unternehmen aus Programmländern, dessen Wohnsitz nicht in Österreich ist

Allgemeine Voraussetzung ist, dass Personalmobilitätsaktivitäten für das aktuelle Vertragsjahr durch die Nationalagentur genehmigt wurden. Die Verantwortung für die getroffene Auswahl in Bezug auf die Teilnahmeberechtigung liegt im autonomen Bereich der entsendenden (einladenden) Hochschuleinrichtungen.

4.4. Dauer

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den unten angeführten Zeiträumen um die von der europäischen Kommission vorgegebene jeweilige Mindestdauer handelt, die für die Erfüllung der Durchführungsbestimmungen notwendig sind. Im Sinne der verstärkten Förderung des Programms Erasmus+ werden die Hochschuleinrichtungen angeregt, längeren Aufhalten eine höhere Priorität beizumessen.

Erasmus+ Personalmobilität zu Unterrichtszwecken

Es besteht die Verpflichtung, dass **mindestens acht Stunden** pro Woche (bzw. bei kürzeren Aufenthalten ebenfalls acht Stunden) unterrichtet werden. Die Mindestlehrverpflichtung für über ganze Wochen (je 7 Tage) hinausgehende Aufenthalte wird aliquot entsprechend der absolvierten zusätzlichen Tage berechnet (bei nicht ganzen Stundenanzahlen wird immer abgerundet):

| Duration of the Mobility Period (days) | No. Of Full Weeks | No. Of Extra Days | Min Total Number of Teaching Hours |
|--|-------------------|-------------------|------------------------------------|
| 8 | 1 | 1 | 9 |
| 9 | 1 | 2 | 11 |
| 10 | 1 | 3 | 12 |
| 11 | 1 | 4 | 14 |
| 12 | 1 | 5 | 16 |

Dies bedeutet, dass für Aufenthalte mit 5 oder 6 Extra-Tagen dieselbe Mindest-Unterrichtsleistung zu erbringen ist, wie für eine ganze zusätzliche Woche.

Achtung bei der Eintragung ins Mobility Tool+: Automatisch geprüft wird nur auf *ganze* Wochen. Die Hochschuleinrichtung muss sicherstellen, dass die Mindestlehrverpflichtung einschließlich der Extra-Tage eingehalten wird.

Der Aufenthalt **muss mindestens zwei** aufeinanderfolgende Tage und darf **maximal zwei Monate** dauern. Ausschließliche Reisetage bleiben bei der Berechnung der Mindestdauer unberücksichtigt.

Ein minimaler Aufenthalt von fünf Tagen ist empfohlen um einen sinnvollen Beitrag zum Lehrprogramm und zum internationalen Leben an der Gasthochschule leisten zu können.

Erasmus+ Personalmobilität zu Fortbildungszwecken

Der Aufenthalt **muss mindestens zwei** aufeinanderfolgende Tage und darf **maximal zwei Monate** dauern. Ausschließliche Reisetage bleiben bei der Berechnung der Mindestdauer unberücksichtigt.

Mehrere Aufenthalte

Direkt aufeinanderfolgende Lehr- oder Fortbildungsaufenthalte an mehreren Partnerhochschuleinrichtungen sind grundsätzlich möglich, sofern für jeden einzelnen Aufenthalt die Mindestanforderungen (Dauer, Formalkriterien, Dokumentation) erfüllt werden. In einem solchen Fall zählt für die Erfassung in Mobility Tool+ jeder einzelne Aufenthalt als eine absolvierte Mobilität. Bei der Berechnung der Reisekosten ist für die zweite (bzw. die direkt folgende) Mobilität immer die Distanz zwischen den Orten der beiden hintereinander besuchten Einrichtungen zu berücksichtigen. Im Feld „Comments on different location than Sending / Receiving organisations“ ist der Grund für die abweichende Angabe beim Distanzband anzuführen.

Beispiel: 1. Aufenthalt in Barcelona, 2. Aufenthalt in Saragossa → abzurechnen sind als Reisekostenpauschale 1350.41 km (= € 275; Distanz Wien <-> Barcelona) beim ersten Aufenthalt und 254.51 km (= € 180; Distanz Barcelona <-> Saragossa) beim 2. Aufenthalt.

4.5. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

Die Hochschuleinrichtungen müssen unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Gesichtspunkte folgendes sicherstellen:

- gerechte, transparente und verständliche Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber
- Dokumentation des Auswahlverfahrens
- Vermeidung eines Interessenskonflikts beim Auswahlverfahren
- Voraussetzungen und Auswahlkriterien müssen allen beteiligten Personen zugänglich sein
- Individuelles Einschaurecht der Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlergebnis (Gründe für Auswahl oder Ablehnung der eigenen Bewerbung)

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen **Lehraufenthalt** findet auf der Grundlage einer vorläufigen Mobilitätsvereinbarung (Mobility Agreement) statt, die mit der Gastinstitution geschlossen wurde. Vor der Abreise muss die Mobilitätsvereinbarung von allen beteiligten Personen (Lehrende/r, Gast- und Heimatinstitution) schriftlich bestätigt werden (in Form eines gescannten Briefes oder E-Mails).

Diese **Mobilitätsvereinbarung** muss unter anderem beinhalten: (siehe Vorlage)

- Inhalt des Unterrichts
- Ziele der Mobilität
- Mehrwert der Mobilität
- erwartete Resultate

Lehraufenthalte von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Unternehmen an einer Hochschulinstitution basieren auf einer Einladung der Hochschulinstitution an das Unternehmen. Die Mittel dafür werden von der einladenden Hochschulinstitution verwaltet.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen **Aufenthalt zur Weiterbildung** findet auf der Grundlage einer vorläufigen Mobilitätsvereinbarung (Mobility Agreement) statt, die mit der Gastinstitution getroffen wurde. Vor der Abreise muss die Mobilitätsvereinbarung von allen beteiligten Personen (Personal, Gast- und Heimatinstitution) schriftlich bestätigt werden (in Form eines gescannten Briefes oder E-Mails). Diese **Mobilitätsvereinbarung** muss unter anderem beinhalten: (siehe Vorlage)

- Zweck und Ziele der Weiterbildung
- Mehrwert der Mobilität
- erwartete Resultate
- Tätigkeiten, die ausgeführt werden

Bei der Auswahl von Personen, die das Programm Erasmus+ dezentral an der Hochschule verwalten, muss besonders auf die Vermeidung eines Interessenskonflikts geachtet werden.

Die Antragsunterlagen aller Personen, die sich für einen Erasmus+ Aufenthalt bewerben, sind von den Hochschuleinrichtungen bis sieben Jahre nach Ablauf des betreffenden Vertrages aufzubewahren. Je nach Ausgang des Auswahlverfahrens soll, wenn möglich, eine Reserveliste erstellt werden, auf die bei Rückzug der Bewerbung durch eine/n Bewerber/in zurückgegriffen werden kann.

4.6. Zuschussmittel

Um Erasmus+ Personalmobilität durchzuführen, waren Fördermittel für Personalmobilität zu Unterrichtszwecken (STA) und / oder Personalmobilität zu Fortbildungszwecken (STT) zu beantragen. Die Vergabe der Fördermittel für STA und STT erfolgt unter Berücksichtigung der verfügbaren Budgetmittel auf Basis gewichteter Berücksichtigung von Past Performance und beantragten Mobilitätszahlen.

Die Mittel für Personalmobilität verstehen sich als ein gemeinsamer Topf für Personalmobilität zu Unterrichtszwecken (STA) und Personalmobilität zur Fortbildungszwecken (STT) und können frei auf Aufenthalte für STA oder STT aufgeteilt werden (sofern beide Arten von Aufenthalten beantragt und genehmigt wurden!).

4.7. Förderbare Kosten

Mobilitätzuschüsse dienen ausschließlich als Beitrag der Deckung der Mobilitätskosten – darunter fallen folgende Kosten:

- Aufenthaltskosten: Aufenthaltskosten werden als Pauschale (Unit Costs) pro Tag und nach Länderkategorie abgegolten. Es handelt sich dabei um jene Zuschüsse, die die Hochschule gegenüber der Nationalagentur abrechnen kann.
- Reisekosten: Die Reisekosten werden als Pauschale (Lump Sum) nach Distanz abgegolten, vgl. Programmleitfaden Erasmus+.

Höhe der EU-Mobilitätzuschüsse für Personalmobilität für Projekte unter dem Vertrag 2017:

1. Aufenthaltskosten (Pauschalsatz pro gefördertem Aufenthaltstag)

| Die Programmländer werden gemäß Definition im Programmleitfaden der Europäischen Kommission in vier Ländergruppen unterteilt, für die in Österreich folgende Zuschusshöhen festgelegt wurden ¹⁶ | | |
|--|--|------------------------------------|
| Gruppe | Länder | Zuschuss in Euro (pauschal p. Tag) |
| Gruppe 1 | Dänemark, Irland, Niederlande, Schweden, Vereinigtes Königreich | 120 |
| Gruppe 2 | Belgien, Bulgarien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Österreich ¹⁷ , Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Zypern | 105 |
| Gruppe 3 | Deutschland, Lettland, Malta, Portugal, Slowakei, Spanien, frühere Jugoslawische Republik Mazedonien | 90 |
| Gruppe 4 | Estland, Kroatien, Litauen, Slowenien | 75 |

Diese Sätze gelten bis zum Tag 14 der Mobilität, ab Tag 15 werden 70% der oben angeführten Beträge zur Verrechnung herangezogen.

¹⁶ vgl. [Erasmus+ Programmleitfaden 2017 EN](#)

¹⁷ Gilt für Mitarbeiter/innen ausländischer Unternehmen bei Lehrtätigkeit an einer österreichischen Hochschuleinrichtung.

2. Reisekosten (Pauschaler Zuschuss je nach Entfernung)¹⁸

| Distanz zwischen dem Ort der Heimathochschule und Ort der Institution, an der die Lehrtätigkeit bzw. Fortbildung stattfindet ¹⁹ | Zuschuss (pauschal) |
|--|---------------------|
| 10 – 99 Kilometer | 20 Euro |
| 100 – 499 Kilometer | 180 Euro |
| 500 – 1.999 Kilometer | 275 Euro |
| 2.000 – 2.999 Kilometer | 360 Euro |
| 3.000 – 3.999 Kilometer | 530 Euro |
| 4.000 – 7.999 Kilometer | 820 Euro |
| 8.000 Kilometer oder mehr | 1.300 Euro |
| Ergänzender Zuschuss für hohe Reisekosten zur Erreichung eines Hauptnetzknottens ²⁰ | 180 Euro |

Ein Entfernungsrechner ist auf der Webseite der Europäischen Kommission verfügbar unter http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_en.htm.

Ergänzender Zuschuss für hohe Reisekosten zur Erreichung eines Hauptnetzknottens:

- für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines Hauptnetzknottens/Flughafens bzw. einer Bahn- oder Busstation **im Herkunftsland und/oder**
- für eine Hin- und Rückfahrt zur Erreichung eines entlegenen Bestimmungsortes (ab einem Hauptnetzknottens/Flughafen bzw. einer Bahn- oder Busstation) **im Bestimmungsland**
- sofern die Reisekosten zur Erreichung eines Hauptnetzknottens **225 EUR (pro Hin und Rückfahrt) übersteigen** und hinreichend begründet werden, nachdem die Teilnehmer ausgewählt worden sind.

Außergewöhnliche Kosten für hohe Reisekosten:

Hochschuleinrichtungen können eine finanzielle Unterstützung zu den Reisekosten für Mobilitäten in Regionen in äußerster Randlage sowie in überseeische Länder und Gebiete, die durch die Standard-Finanzierung (Distanzband) nicht gedeckt sind, separat beantragen.

Dies erfolgt unter der Kostenart „Außergewöhnliche Kosten“ bis zu einer Höhe von 80 % der gesamten förderfähigen Kosten.

Der Antrag muss an die Nationalagentur, vor Beginn der Mobilität, gestellt werden. Die Hochschuleinrichtung muss nachweisen, dass die Standard-Finanzierung (basierend auf dem Zuschuss des betreffenden Distanzbands) nicht mindestens 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdeckt.

Von dieser Möglichkeit kann nur nach Umschichtung von **bereits genehmigten Budgetmitteln** Gebrauch gemacht werden.

Gebühren (Bankspesen) dürfen nicht aus dem EU-Budget der Hochschulinstitution finanziert werden.

¹⁸ Vgl. [Erasmus+ Programmleitfaden 2017 EN](#)

¹⁹ Sollte ein anderer Ort angegeben werden, muss im Kommentarfeld im Mobility Tool+ die Gründe dafür eingetragen werden.

Nicht für jede Erasmus STA/STT-Mobilität muss EU-Fördergeld verwendet werden – Eine „Zero-Grant-Mobilität“ ist somit zulässig wenn alle Erasmus+ Anforderungen erfüllt wurden.

4.8. Nutzung der Datenbank Mobility Tool+

Alle Personalmobilitäten (STA und STT) sind laufend in Mobility Tool+ zu erfassen. Zugang: <https://webgate.ec.europa.eu/eac/mobility/>

Weitere Informationen zum Mobility Tool+ finden Sie unter <https://bildung.erasmusplus.at/de/hochschulbildung/mobilitaet-programmlaender/mein-laufendes-projekt/>.

4.9. Aktenlegung

Die Hochschuleinrichtungen sind verpflichtet, für **jede STA/STT-Mobilität** einen Akt anzulegen, der zumindest folgende Unterlagen umfasst:

- Mobility Agreement
- Vereinbarung zwischen der Hochschuleinrichtung und der/dem Beschäftigten (Grant Agreement)
- Dokumente, die die Dauer der Lehrtätigkeit bestätigen oder
- Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung

Ein Bericht des mobilen Mitarbeiters/der mobilen Mitarbeiterin muss online im Mobility Tool+ (EU-Survey) erfasst werden. Weiters muss eine Dokumentation der entsprechenden Ausgaben in der Buchhaltung / Finanzabteilung der Hochschuleinrichtung vorliegen.

Die Hochschule meldet der Nationalagentur die Daten mittels Mobility Tools+ (MT+). Die Abrechnung gegenüber der Nationalagentur erfolgt auf Basis von Pauschalen (Aufenthaltskosten nach Gastland und Tag, Reisekosten nach Distanz). Die hochschulinterne Abrechnung von Dienstreisen soll weiterhin nach internen Vorgaben durchgeführt werden und berührt die Abrechnung der Erasmus+ Zuschüsse mit der Nationalagentur nicht.

5. Berichtswesen, Monitoring und abschließende Bestimmungen

5.1. *Berichte*

Zwischenberichtstermin

Zum nationalen Zwischenberichtstermin **20. April 2018** sind sämtliche (bis zum **Stichtag 31.03.2018**) verwendeten STA/STT-Mittel sowie die verwendeten OS-Mittel zu melden. Auch nicht benötigte STA/STT-Mittel sind zu diesem Termin explizit zu melden. Der nationale Zwischenbericht dient als Grundlage für die Umverteilung allfälliger Restmittel.

Sofern der Zwischenbericht zeigt, dass die Zuschussempfängerin mindestens 70 % des Betrags der ersten Vorauszahlung verwendet hat, wird der Zwischenbericht als Antrag für eine weitere Vorauszahlung betrachtet. Diese weitere Vorauszahlung beträgt maximal 20 % des Höchstbetrages der Finanzhilfe.

Wo der Zwischenbericht offenlegt, dass weniger als 70 % der vorherigen Vorauszahlung(en) verwendet wurden, um Kosten für das Projekt zu decken, erfolgt zu diesem Zeitpunkt keine weitere Vorauszahlung. In diesem Fall ist von der Zuschussempfängerin ein **zweiter Zwischenbericht** zu stellen, wenn mindestens 70 % der vorherigen Vorauszahlung(en) verwendet wurden. Dieser zweite Zwischenbericht wird dann als Antrag auf eine weitere Vorauszahlung betrachtet.

Die Hochschuleinrichtungen sind für die elektronische Erfassung vollständiger und korrekter Berichtsdaten in **Mobility Tool+** verantwortlich.

Endbericht der Hochschuleinrichtungen und Konsortien

Die Hochschuleinrichtungen und Praktikumsconsortien sind verpflichtet, der Nationalagentur fristgerecht bis zum **31. Oktober 2018** (bei 16-Monatsverträgen) bzw. bis **28. Juni 2019** (bei 24-Monatsverträgen) ihre Endberichte zur Erasmus+ Finanzierungsvereinbarung zu übermitteln.

Die Nationalagentur analysiert die Abschlussberichte der Hochschuleinrichtungen und ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Finanzhilfvereinbarungen abschließen zu können.

5.2. *Monitoring / Desk Checks / On-the-spot Checks / Systemchecks*

Die Nationalagentur ist aufgrund ihres Vertrages mit der Europäischen Kommission verpflichtet, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel für Studierenden-, Graduierten- und Personalmobilität sowie die Einhaltung der in der Erasmus+ Hochschulcharta festgelegten Grundsätze zu überprüfen. Dies geschieht durch:

Vor-Ort Monitoringbesuche

Im Rahmen von Vor-Ort Monitoringbesuchen sollen Informationen über die qualitativen Aspekte des Programmmanagements sowie über Effektivität und Auswirkungen der Programmdurchführung gesammelt werden, um den Hochschuleinrichtungen unterstützend und beratend bei der Verbesserung der Programmumsetzung zur Seite zu stehen. Außerdem sollen Beispiele guter Praxis entdeckt, hervorgehoben und verbreitet werden.

Desk Checks of accredited organisations

Die Nationalagentur ist verpflichtet, die Berichte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer laufend auszuwerten. Mit Hilfe dieser Auswertungen soll die Einhaltung der Qualitätskriterien, zu welchen sich die Hochschuleinrichtungen im Rahmen der ECHE bzw. Konsortien im Rahmen des Mobilitätssertifikats für Konsortien verpflichtet haben, überwacht werden.

Sollte die Nationalagentur im Rahmen dieses Monitorings die Missachtung der Verpflichtungen feststellen, so sind weitere Überprüfungen durchzuführen um die Gründe dafür festzustellen. Im Weiteren ist die Nationalagentur verpflichtet geeignete Maßnahmen (wie z.B. die Erarbeitung eines Maßnahmenplans) zu ergreifen.

Sollte die Organisation der Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen nicht nachkommen, kann die Natio-

nalagentur das Mobilitätszertifikat für Konsortien aberkennen bzw. im Fall einer Hochschuleinrichtung der Europäischen Kommission empfehlen, die ECHE abzuerkennen.

Desk Checks

Die Nationalagentur wird jährlich einige Hochschuleinrichtungen auffordern, die vollständigen Akten von ausgewählten Aufenthalten der Personalmobilität an die Nationalagentur zu senden.

System Checks (inkl. On-the spot Check)

Bei wiederkehrenden Zuschussempfängern (*recurrent beneficiaries*) müssen laut Programmvorgaben durch die Nationalagenturen System Check durchgeführt werden. Diese beinhalten eine umfassende Überprüfung der Verfahren zur Verwaltung der Mittel und eine Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen, die die Hochschule durch die Unterzeichnung der ECHE eingegangen ist. Im Rahmen eines System Checks findet ein Vor-Ort Besuch statt, bei dem unter anderem ausgewählte Mobilitäten des letzten abgeschlossenen Hochschulvertrages überprüft werden.

Der Zeitpunkt der Vor-Ort-Besuche wird mit den Auslandsbüros der betroffenen Hochschuleinrichtungen abgestimmt.

Entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission muss die österreichische Nationalagentur mehrere System Checks pro Jahr durchführen.

Zusätzliche Kontrollen können auch durch die Europäische Union, OLAF, den Europäischen Rechnungshof und die nationalen Behörden erfolgen.

5.3. Einspruchsrecht

Gegen jede Entscheidung der Nationalagentur kann durch die/den Begünstigte/n innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist bei der Nationalagentur Erasmus+ Bildung – OeAD-GmbH, Ebendorferstraße 7, 1010 Wien, schriftlich unter Angabe der Geschäftszahl und mit Begründung einzureichen.

6. Projektzyklus für Antragsteller/innen KA103

Erasmus+ Mobilität zwischen Programmländern für Studierende und Hochschulpersonal im Vertragsjahr 2017

| | Vertrag: 16 Monate | | Vertrag: 24 Monate |
|-------------|--|--|--|
| 2017 | | | |
| Jänner | Antragsformular online | | Antragsformular online |
| Februar | Antragsfrist (2. Februar 2017) | | Antragsfrist (2. Februar 2017) |
| März | | | |
| April | | | |
| Mai | Unterzeichnung Vertrag | | Unterzeichnung Vertrag |
| Juni | Beginn der Aktivitäten: SMS, SMT, STA, STT, OS (1. Juni 2017) | | Beginn der Aktivitäten: SMS, SMT, STA, STT, OS (1. Juni 2017) |
| | Hauptnominierungsfrist Wintersemester Studienaufenthalte (30. Juni 2017) | | Hauptnominierungsfrist Wintersemester Studienaufenthalte (30. Juni 2017) |
| | Ab jetzt: Nominierungen Praktikumsaufenthalte (laufend) | | Ab jetzt: Nominierungen Praktikumsaufenthalte (laufend) |
| Juli | 2. Nominierungsfrist: 28. Juli 2017 | | 2. Nominierungsfrist: 28. Juli 2017 |
| August | | | |
| September | | | |
| Oktober | | | |
| November | | | |
| Dezember | Hauptnominierungsfrist Sommersemester Studienaufenthalte (1. Dezember 2017) | | Hauptnominierungsfrist Sommersemester Studienaufenthalte (1. Dezember 2017) |
| 2017 | | | |
| Jänner | 2. Nominierungsfrist: 31. Jänner 2018 | | 2. Nominierungsfrist: 31. Jänner 2018 |
| Februar | | | |
| März | | | |
| April | Zwischenbericht (20. April 2018) | | Zwischenbericht (20. April 2018) |
| Mai | | | |
| Juni | | | |
| Juli | | | |
| August | | | |
| September | Ende der Aktivitäten (30. September 2018) | | |
| Oktober | Endbericht (31. Oktober 2018) | | |
| November | | | |
| Dezember | | | |
| 2018 | | | |
| Jänner | | | |
| Februar | | | |
| März | | | |
| April | | | |
| Mai | | | Ende der Aktivitäten (31. Mai 2019) |
| Juni | | | Endbericht (28. Juni 2019) |
| Juli | | | |
| August | | | |
| September | | | |
| Oktober | | | |
| November | | | |
| Dezember | | | |

Upload MT + (SMS+SMT)

Gegebenenfalls Checks durch die Nationalagentur

Gegebenenfalls Checks durch die Nationalagentur